

Sitzungsbericht

Nr. 112	Ausgegeben in Bonn am 7. Juli 1953	1953
---------	------------------------------------	------

112. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 3. Juli 1953 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Zweiter Vizepräsident Regierender Bürgermeister Prof. Reuter

Schriftführer: Minister Dr. Nowack

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Hohlwegler, Arbeitsminister
Fiedler, Minister für Heimatvertriebene und Kriegsgeschädigte

Bayern:

Dr. Ringelmann, Staatssekretär
Maag, Staatssekretär

Berlin:

Prof. Reuter, Regierender Bürgermeister
Dr. Klein, Senator

(B)

Bremen:

Ehlers, Senator

Hamburg:

Neuenkirch, Senator

Hessen:

Zinnkann, Staatsminister des Innern
und stellv. Ministerpräsident

Niedersachsen:

Dr. Krapp, Minister der Justiz
Schellhaus, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte

Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident
Dr. Flecken, Minister der Finanzen
Dr. Spiecker, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz
Dr. Weber, Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister
Dr. Nowack, Minister der Finanzen
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Sieh, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
Asbach, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene.

Tagesordnung

Zur Tagesordnung 333 A

Vertretung des Bundesrats beim Bundesverfassungsgericht in dem gegen den Bundesrat anhängigen Verfahren wegen des Umfanges der Rechte des Bundesrats beim Erlaß eines Bundesbankgesetzes und wegen der Auslegung des Art. 84 Abs. 2 GG . . . 333 B

Beschlußfassung: Staatssekretär Dr. Koch wird mit der Vertretung des Bundesrats beim Bundesverfassungsgericht beauftragt 333 B

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer ruhegehaltfähigen Zulage an Richter und Staatsanwälte (BR-Drucks. Nr. 318/53) . . . 333 C

Neuenkirch (Hamburg) 333 C

Beschlußfassung: Kein Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG 333 C

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten über den Betrieb gewisser Rundfunkanlagen innerhalb der Bundesrepublik vom 11. 6. 1952 (BR-Drucks. Nr. 340/53) 333 D

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 333 D

Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 334 A

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates vom 2. September 1949 und zu dem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen vom 6. November 1952 (BR-Drucks. Nr. 287/53) 334 A

Beschlußfassung: Kein Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG 334 A

Entwurf eines Bundeswahlgesetzes (BR-Drucks. Nr. 316/53) 334 B

Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 334 B

Ritter von Lex, Staatssekretär im
Bundesministerium des Innern . . . 335 B

Sieh (Schleswig-Holstein) 335 C

(D)

- (A) **Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG** 336 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 292/53)** 336 B
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 336 B
- Dr. Bleek, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 337 A
- Neuenkirch (Hamburg) 337 A
- Zinnkann (Hessen) 337 B
- Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG** 337 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes und des Feststellungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 315/53)** 337 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 und Art. 85 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG** 337 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmelandern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin (BR-Drucks. Nr. 324/53)** 338 A
- Dr. Ringelmann (Bayern) 338 A
- Asbach (Schleswig-Holstein) 338 B
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 338 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 120a in Verbindung mit Art. 78 GG** 339 A
- (B) **Entwurf eines Gesetzes zur Deckung der Aufwendungen für die Sowjetzonenflüchtlinge (BR-Drucks. Nr. 273/53)** 339 A
- Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 339 A
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 339 D
- Beschlußfassung: Ablehnung des Gesetzentwurfs gem. Art. 76 Abs. 2 GG** 340 C
- Der Bundesrat ist der Ansicht, daß der Gesetzentwurf gem. Art. 106 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf 340 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Beiträge des Bundes zu den Steuerverwaltungskosten der Länder (BR-Drucks. Nr. 274/53)** 339 A
- Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 339 A
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 339 D
- Beschlußfassung: Ablehnung des Gesetzentwurfs gem. Art. 76 Abs. 2 GG** 340 C
- Der Bundesrat ist der Ansicht, daß der Gesetzentwurf gem. Art. 84 Abs. 1 und Art. 108 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf 340 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West) (BR-Drucks. Nr. 288/53)** 340 C
- Beschlußfassung: Kein Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG** 340 C (C)
- Entwurf einer Fünften Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 280/53)** 340 D
- Dr. Ringelmann (Bayern),
Berichterstatter 340 D
- Beschlußfassung: Keine Bedenken gem. § 4 des Zolltarifgesetzes** 341 B
- Entwurf einer Sechsten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 275/53)** 340 D
- Dr. Ringelmann (Bayern),
Berichterstatter 340 D
- Beschlußfassung: Keine Bedenken gem. § 4 des Zolltarifgesetzes** 341 B
- Entwurf einer Neunten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 281/53)** 340 D
- Dr. Ringelmann (Bayern),
Berichterstatter 340 D
- Beschlußfassung: Keine Bedenken gem. § 4 des Zolltarifgesetzes** 341 B
- Entwurf einer Elften Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 302/53)** 340 D
- Dr. Ringelmann (Bayern),
Berichterstatter 340 D
- Beschlußfassung: Keine Bedenken gem. § 4 des Zolltarifgesetzes** 341 B
- Entwurf einer Zwölften Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 306/53)** 340 D
- Dr. Ringelmann (Bayern),
Berichterstatter 340 D (D)
- Beschlußfassung: Keine Bedenken gem. § 4 des Zolltarifgesetzes** 341 B
- Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Staatsanleihe der Freien Hansestadt Bremen von 1953 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag (BR-Drucks. Nr. 293/53)** 341 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 108 Abs. 6 GG** 341 B
- Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Anleihe des Landes Niedersachsen von 1953 in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag (BR-Drucks. Nr. 341/53)** 341 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 108 Abs. 6 GG** 341 B
- Entwurf der endgültigen Verwaltungsrichtlinien über Stundung und Erlaß bei der Investitionshilfe (§§ 20, 21 IHG in der Fassung des Ersten Änd.IHG) (BR-Drucks. Nr. 248/53)** 341 C
- Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 341 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden** 342 A

- (A) Entwurf eines **Arbeitsgerichtsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 284/53) 342 B
 Hohlwegler (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 342 B
Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG 343 A
- Entwurf eines **Gesetzes über die verstärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** (BR-Drucks. Nr. 285/53) 343 B
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 343 B
- Entwurf eines **Gesetzes über Fremdreuten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Lande Berlin über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdreuten- und Auslandsrentengesetz)** (BR-Drucks. Nr. 289/53) . 343 B
 Hohlwegler (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 343 B
Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG 344 A
- Entwurf eines **Gesetzes über die Neufassung der Überschrift und die Verlängerung der Antragsfrist im Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 294/53) 344 A
 Hohlwegler (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 344 A
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 344 D
- Entwurf eines **Gesetzes über die Verlängerung der Antragsfrist im Gesetz zur Änderung des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 295/53) . . . 344 A
 Hohlwegler (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 344 A
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 344 D
- Entwurf eines **Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung für Berechtigte im Ausland** (BR-Drucks. Nr. 322/53) . . . 344 A
 Hohlwegler (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 344 A
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 344 D
- Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 296/53) 344 D
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 344 D
- Entwurf eines **Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung** (BR-Drucks. Nr. 297/53) 344 D
 Becher (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 344 D
Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses
- Entwurf eines **Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen** (BR-Drucks. Nr. 298/53) 345 C
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 345 C
- Entwurf eines **Gesetzes über Straffreiheit** (BR-Drucks. Nr. 299/53) 345 C
 Dr. Ringelmann (Bayern),
 Berichterstatter 345 C
Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel einer völligen Beseitigung des Gesetzes 346 B
- Entwurf eines **Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und Entwurf eines Gesetzes über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen** (BR-Drucks. Nr. 291/53) 346 B
Beschlußfassung: Kein Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG 346 C
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. Nr. V 11/53) 346 C
Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . 346 C
- Entwurf eines **Bundesfernstraßengesetzes** (BR-Drucks. Nr. 326/53) 346 C
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 346 D
- Entwurf einer **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr** (BR-Drucks. Nr. 286/53) 346 D
 Dr. Ringelmann (Bayern),
 Berichterstatter 346 D
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Straßenverkehrsgesetzes nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 347 B
- Entwurf eines **Gesetzes über die Verteilung des Reingewinns der Bank deutscher Länder im Geschäftsjahr 1952 und in den folgenden Geschäftsjahren** (BR-Drucks. Nr. 323/53) 347 B
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . 347 B
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 347 D
 Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf . . 347 D
- (C)
- (D)

- (A) Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landeszentralbanken** (BR-Drucks. Nr. 320/53) 347 D
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 347 D
 Dr. Ringelmann (Bayern) 348 C
Beschlußfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 348 D
 Anrufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG 348 D
- Entwurf eines **Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder** (BR-Drucks. Nr. 325/53) 348 D
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 348 D
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) 349 A
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 349 C
 Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 349 C
- Entwurf einer **Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 22. 5. 1935** (RGBl. I S. 683) (BR-Drucks. Nr. 235/53) 349 C
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 349 D
- Vorschläge für die Ernennung der Mitglieder des Versicherungsbeirats und des Beirats für Bausparkassen** (BR-Drucks. Nr. 221/53) 349 D
 Sieh (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 350 A
 Dr. Ringelmann (Bayern), 350 A
- Beschlußfassung:** Die in der Anlage 2 der BR-Drucks. Nr. 221/53 genannten Persönlichkeiten werden vorgeschlagen . 350 B
- Entwurf eines **Gesetzes betreffend das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge** (BR-Drucks. Nr. 290/53) 350 B
 Hohlwegler (Baden-Württemberg), Berichterstatter 350 C
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 351 A
- Entwurf einer **Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit zur Anerkennung von Organen der staatlichen Wohnungspolitik nach § 28 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen** (Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz) vom 29. Februar 1940 (RGBl. I S. 438) (BR-Drucks. Nr. 197/53) . . . 350 B
 Hohlwegler (Baden-Württemberg), Berichterstatter 350 C
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 129 Abs. 1 Satz 2 GG mit der Maßgabe der festgelegten Änderungen 351 A
- Entwurf einer **Verwaltungsanordnung über die Anerkennung von Organen der staatlichen Wohnungspolitik nach § 28 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen** (Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz vom 29. Februar 1940 (RGBl. I S. 438) (BR-Drucks. Nr. 196/53) 350 B
 Hohlwegler (Baden-Württemberg), Berichterstatter 350 C
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der festgelegten Änderungen 351 A
- Entwurf eines **Gesetzes über öffentliche Versammlungen und Aufzüge** (Versammlungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 342/53) 351 B
 Bundestagsabgeordneter Hoogen, Berichterstatter 351 B
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 352 A
- Entwurf eines **Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 347/53) 352 A
 Dr. Krapp (Niedersachsen), Berichterstatter 352 A
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 352 C
- Entwurf eines **Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1953/54 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft** (Getreidepreisgesetz 1953/54) (BR-Drucks. Nr. 310/53) 352 C
 Sieh (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 352 C
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 352 D
- Entwurf einer **Vierten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Hengsten** (BR-Drucks. Nr. 278/53) 353 A
 Sieh (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 353 A
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG mit der Maßgabe der sich aus der BR-Drucks. Nr. 278/1/53 ergebenden Änderungen 353 B
- Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 319/53) 353 C
Beschlußfassung: Kein Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG 353 C
- Entwurf eines **Gesetzes über das Abkommen vom 1. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gewisse Angelegenheiten, die sich aus der Bereinigung deutscher Dollarbonds ergeben** (BR-Drucks. Nr. 321/53) 353 C
Beschlußfassung: Kein Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG 353 C
- Entwurf einer **Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Transport von Ferkeln und Läufer Schweinen mit Kraftwagen** (BR-Drucks. Nr. 301/53) 353 D
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG 353 D
- (C)
- (D)

- (A) Entwurf einer **Siebenten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen** (BR-Drucks. Nr. 253/53) 353 D
 Sieh (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 353 D
Beschlußfassung: Zustimmung gem.
 Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der an-
 genommenen Änderungen 354 A
Nächste Sitzung 354 C

Die Sitzung wird um 10.02 Uhr durch den Zweiten Vizepräsidenten, Regierenden Bürgermeister Reuter, eröffnet.

Vizepräsident **REUTER:** Meine Herren! Ich eröffne die 112. Sitzung des Bundesrates.

Der Sitzungsbericht über die 111. Sitzung liegt gedruckt vor. Einwendungen gegen diesen Bericht sind nicht erhoben worden. Ich darf feststellen, daß der Sitzungsbericht damit genehmigt ist.

Von der 56 Punkte umfassenden Tagesordnung werden die Punkte 8, 19 und 21 abgesetzt:

Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (Vorl. BPol-BG);

Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke (BR-Drucks. Nr. 282/53);

- (B) Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Schleswig-Holsteinischen Landesleihe von 1953 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag (BR-Drucks. Nr. 261/53).

Auf der Tagesordnung stehen ferner 6 Gesetzesvorlagen, die aus dem Vermittlungsausschuß zurückkommen. Ob wir sie behandeln können, wird vom Gang der heutigen Beratungen des Bundestags abhängen. Wenn sie rechtzeitig zurückkommen sollten, werden wir sie behandeln, sonst müssen sie bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

Ehe wir in die vorliegende Tagesordnung eintreten, möchte ich Ihnen noch bekanntgeben, daß wir als 57. Punkt unserer heutigen Tagesordnung folgenden neuen Punkt hinzubekommen haben:

Beschlußfassung über die Vertretung des Bundesrats beim Bundesverfassungsgericht,

den wir gleich behandeln können.

Es handelt sich um folgendes. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Verfahren der Bundestagsfraktion der FDP und der Bundesregierung gegen den Bundesrat wegen der Auslegung des Art. 84 Abs. 2 GG den Termin für die mündliche Verhandlung auf den 14. und 15. Juli 1953 anberaumt. Der Bundesrat muß bei diesen mündlichen Verhandlungen vertreten sein. Es wird vorgeschlagen, Herrn **Staatssekretär Dr. Koch** mit der **Vertretung des Bundesrats beim Bundesverfassungsgericht** zu beauftragen. — Da sich kein Widerspruch erhebt, ist so **beschlossen**.

Ehe wir in die weiteren Beratungen eintreten, darf ich noch darauf aufmerksam machen, daß ich Gegenstände, die zu solchen Punkten, die gerade zur Beratung anstehen, gehören oder damit zusammenhängen, vorziehen werde. Wegen der Länge der Tagesordnung werde ich mir außerdem bei einer Reihe von Punkten erlauben, vorzuschlagen, auf die Berichterstattung zu verzichten. Ich hoffe, dazu die Zustimmung des Hohen Hauses zu haben.
 (Zustimmung.)

Herr Minister Amelunxen hat darum gebeten, den Punkt 49 der Tagesordnung vorab zu behandeln. Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich rufe daher den Punkt 49 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer ruhegehaltfähigen Zulage an Richter und Staatsanwälte (BR-Drucks. Nr. 318/53)

(Arnold: Die Berichterstattung erübrigt sich!)

— Gut, dann kommen wir zur Abstimmung. Ich darf dazu folgendes bemerken. Der Finanzausschuß hat beantragt, den Vermittlungsausschuß anzurufen; der Rechtsausschuß hat beantragt, das nicht zu tun. Ich möchte daher fragen, welche Länder sich für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aussprechen.

(Zuruf: Schleswig-Holstein!)

— Das ist nicht die Majorität.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen, zu dem Gesetzentwurf einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg legt aus grundsätzlichen Erwägungen Wert darauf, folgende Erklärung abzugeben: (D)

Nach der grundsätzlichen Auffassung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg bedarf es keiner gesetzlichen Ermächtigung zur Neuregelung der Besoldung der Richter und Staatsanwälte im Landesdienst, da die Voraussetzungen für eine Anwendung der Sperrvorschriften der §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 wegen Fehlens der entsprechenden und gleichzubewertenden Beamten im Bundesdienst nicht vorliegen.

Vizepräsident **REUTER:** Sie haben die Erklärung zur Kenntnis genommen.

Die Punkte 1, 2 und 3 kommen aus dem Vermittlungsausschuß und müssen infolgedessen noch zurückgestellt werden.

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten über den Betrieb gewisser Rundfunkanlagen innerhalb der Bundesrepublik vom 11. 6. 1952 (BR-Drucks. Nr. 340/53)

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf passiert den Bundesrat nun im zweiten Durchgang. Der Deutsche Bundestag hat ihm nach eingehender Beratung am 1. Juli unverändert nach der Regierungsvorlage zugestimmt.

- (A) Ich empfehle Ihnen, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Vizepräsident **REUTER**: Der Herr Berichterstatter hat Zustimmung beantragt. Ich stelle fest, daß kein anderer Antrag gestellt wird.

(Zuruf: Hessen stimmt dagegen!)

— Der Bundesrat hat also gegen die hessischen Stimmen beschlossen, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates vom 2. September 1949 und zu dem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen vom 6. November 1952 (BR-Drucks. Nr. 287/53)

Der Herr Berichterstatter beantragt, keine Einwendungen zu erheben.

(Dr. Spiecker: Deswegen keine Einwendungen, weil es sich um den ersten Durchgang handelt!)

Ich stelle fest, daß keine anderen Anträge vorliegen. — Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

- (B) Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Bundeswahlgesetzes (BR-Drucks. Nr. 316/53)

Dr. **ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung vom Jahre 1949 war auf die erste Wahlperiode des Bundestags beschränkt. Den Entwurf eines neuen Bundeswahlgesetzes, das für alle künftigen Bundeswahlen gelten sollte, hat die Bundesregierung im Januar 1953 beschlossen und dem Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zur Stellungnahme zugeleitet.

Der Regierungsentwurf versuchte, zwischen dem reinen **Verhältniswahlsystem** und dem reinen **Mehrheitswahlsystem** einen **Mittelweg** zu gehen, indem er die Anwendung beider Systeme und die Schaffung einer **Hilfsstimme** vorsah. Auf die Einzelheiten einzugehen dürfte sich erübrigen; sie sind aus den Erörterungen in der Presse wie auch aus den Diskussionen im Bundesrat im ersten Durchgang am 6. Februar 1953 hinreichend bekannt. Sie sind auch heute nicht mehr von Interesse, da der nunmehr vom Bundestag beschlossene Entwurf das im Regierungsentwurf vorgesehene Wahlsystem völlig geändert hat.

Die Stellungnahme, die der Bundesrat seinerzeit eingenommen hat, läßt sich etwa wie folgt zusammenfassen:

Erstens: Das Gesetz ist **zustimmungsbedürftig**, da die Durchführung des Wahlgesetzes Sache der Länder ist.

Zweitens: Die Verbindung der beiden Wahlsysteme und die **Einführung der Hilfsstimme** wurden mit Mehrheit abgelehnt. Die Bundesregierung wurde ersucht, baldigst einen entsprechend korrigierten Entwurf vorzulegen.

Drittens: Die Bundesregierung wurde ersucht, die **Einbeziehung Berlins** vorzusehen. Beschränkungen für Berliner Abgeordnete sollten nicht aus deutschem Recht geschaffen werden.

Viertens: Die **Wahlkreise** sollten für die im Jahre 1953 stattfindende Bundestagswahl grundsätzlich denen von 1949 entsprechen.

Die Bundesregierung hat bei der Zuleitung ihres Entwurfs an den Bundestag lediglich der Forderung des Bundestags zugestimmt, es bei der **Wahlkreiseinteilung von 1949** zu belassen. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Bundeswahlgesetz selbst hat sie nicht für erforderlich erachtet. Im übrigen hat sie die Beanstandungen und Vorschläge des Bundesrats abgelehnt.

Neben dem Regierungsentwurf lagen dem Bundestag alsdann zwei aus seiner Mitte eingebrachte Entwürfe vor, und zwar einmal der Entwurf der Abgeordneten Dr. Würmeling, Strauß und Genossen, zum anderen der Entwurf der Fraktion der SPD. Beide Entwürfe wurden jedoch nicht weiter behandelt, da der Wahlrechtsausschuß des Bundestags in seiner Sitzung vom 15. April 1953 beschloß, den Regierungsentwurf zur Beratungsgrundlage zu machen.

In seiner Sitzung am 25. Juni 1953 hat der Bundestag nach mehrfachen Änderungen den nunmehr vorliegenden Entwurf als Wahlgesetz zum **zweiten Bundestag** und zur Bundesversammlung angenommen und damit die Geltung des Gesetzes — ähnlich wie der Parlamentarische Rat beim Wahlgesetz für den ersten Bundestag — auf die folgende Wahlperiode des Bundestags beschränkt.

Ein Vergleich des vorliegenden Entwurfs mit der Stellungnahme des Bundesrats im ersten Durchgang ergibt im wesentlichen folgendes:

Erstens: Die **Zustimmungsbedürftigkeit**, die der Bundesrat in Anspruch nahm, wird nicht berücksichtigt. In § 57 Abs. 3 ist überdies der Erlaß von Rechtsvorschriften in der Bundeswahlordnung lediglich dem Bundesminister des Innern — also ohne Zustimmung des Bundesrats — übertragen.

Zweitens: Bezüglich der **Einbeziehung von Berlin** sieht der neue Entwurf vor, daß Berlin 21 Vertreter in den Bundestag entsendet. Das Nähere wird einem Gesetz des Landes Berlin überlassen.

Drittens: Hinsichtlich der **Wahlkreiseinteilung** enthält der Entwurf gegenüber der Regierungsvorlage keine Änderung. Tatsächlich wird jedoch dem Wunsche des Bundesrats auf **Beibehaltung der Wahlkreise von 1949** durch die Wahlordnung des Bundesministers des Innern entsprochen werden.

Viertens: Das Wahlsystem ist grundsätzlich geändert worden. Nach dem vorliegenden Entwurf wird im **Wahlkreis** nach dem **relativen Mehrheitswahlsystem**, im **Land** nach dem **Verhältniswahlsystem** gewählt. Beide sind so verbunden, daß der

- (A) Wähler je eine Stimme in der Mehrheitswahl und in der Verhältniswahl abgibt. Die Hilfsstimme des Regierungsentwurfs ist nicht erhalten geblieben.

Der vorliegende Entwurf ist dem Bundesrat am 26. Juni 1953 zugestellt worden. Der letzte Termin für die Bundestagswahl ist der 6. September 1953. Die dazwischenliegende Zeit ist so knapp, daß sie gerade ausreicht, um die für die Wahl erforderlichen umfangreichen Vorbereitungen durch die Regierungen und Verwaltungen der Länder zu treffen, damit die Wahl selber ordnungsgemäß ablaufen kann. Der Bundesrat befindet sich heute dadurch in einer solchen Zeitnot, daß es ihm nach Auffassung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten nicht möglich ist, die ihm aus der föderalistischen Struktur der Bundesrepublik nach dem Grundgesetz zukommende politische Verantwortung und gesetzgeberische Mitgestaltung beim Zustandekommen dieses Gesetzes voll auszuschöpfen. Er steht gerade bei diesem Gesetz vor der Notwendigkeit, an Stelle einer sorgfältig erarbeiteten Stellungnahme, einer gründlichen Prüfung des Wahlsystems, das ja gegenüber dem ersten Durchgang wesentlich geändert worden ist, und einer eingehenden Beschäftigung mit den sonstigen Bestimmungen des Entwurfs ein **summarisches Ja oder Nein** setzen zu müssen, wenn die Wahl selber nicht gefährdet werden soll.

Die mit dem Entwurf befaßten Ausschüsse des Bundesrats haben denn auch nur kurz und fragmentarisch dazu Stellung nehmen können. Der **Rechtsausschuß** des Bundesrats hat in seiner letzten Sitzung vom 25. Juni 1953 erklären müssen, daß er außerstande sei, den Entwurf zu erörtern und eine Stellungnahme zu beschließen, da ihm die vom Bundestag am gleichen Tage in dritter Lesung beschlossene Fassung noch nicht vorlag.

- (B) Der federführende Ausschuß des Bundesrats, der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**, hat sich am Tage nach der dritten Lesung im Bundestag, und zwar in seiner 96. Sitzung am 26. Juni 1953 mit dem Entwurf beschäftigt und dabei festgestellt, daß er seiner besonderen Eilbedürftigkeit wegen nicht verzögert werden sollte. Er hat sich aus diesem Grunde mit der Fassung des § 57 Abs. 3, nach dem die zur Ausführung erforderlichen Rechtsvorschriften vom Bundesminister des Innern allein — also ohne Zustimmung des Bundesrats — erlassen werden, gem. Art. 80 Abs. 2 GG einverstanden erklärt. Im übrigen hat er zu den politischen Fragen des Wahlsystems nicht Stellung genommen, da die Instruktionen der Länderkabinette bis dahin nicht vorliegen konnten und auch nicht vorlagen. Er hat festgestellt, daß die wahltechnischen Vorschriften des Entwurfs ihm keinen Anlaß geben, dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorzuschlagen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten war abschließend der Meinung, daß der Entwurf der **Zustimmung des Bundesrats** bedarf, weil er **Vorschriften über das Verwaltungsverfahren** und die **Einrichtung von Behörden** enthält. Er hat beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, dem Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich darf Sie nach diesen Darlegungen bitten, der Empfehlung des Ausschusses für innere Angelegenheiten zu entsprechen.

RITTER VON LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Her-

ren! Lediglich zur Wahrung des Rechtsstandpunkts (C) der Bundesregierung darf ich ganz kurz darauf hinweisen, daß die Bundesregierung nach wie vor der Auffassung ist, daß das **Gesetz nicht zustimmungsbedürftig** sei. In Art. 38 Abs. 3 GG ist nach unserer Meinung nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht des Bundes zum Erlaß des Bundeswahlgesetzes festgelegt, und zwar sowohl einschließlich der materiellen als auch der verfahrensrechtlichen Vorschriften. Diese verfassungsrechtliche Norm hat den Vorrang vor Art. 84 Abs. 1 GG.

Vizepräsident **REUTER**: Ich darf feststellen, daß sowohl der Ausschuß für Innere Angelegenheiten als auch der Bundesrat selber bei mehreren Gelegenheiten die Auffassung bekundet haben, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrats bedürfe. Der Herr Berichterstatter hat im gleichen Sinne plädiert.

SIEH (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! In dem am 25. Juni dieses Jahres vom Deutschen Bundestag angenommenen Wahlgesetzes heißt es in § 9 Abs. 4 und 5:

(4) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 v. H. der im Bundesgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens einem Wahlkreis einen Sitz errungen haben.

(5) Die Vorschrift in Abs. 4 findet keine Anwendung auf die von nationalen Minderheiten eingereichten Listen.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 5 bedeutet eine **Bevorzugung eines bestimmten Wählerkreises**. Sie (D) findet Anwendung auf die im Bereich der **dänischen Minderheit** im schleswig-holsteinischen Landesteil Schleswig zugelassenen Partei „Südschleswiger Wählerverband“ (SSW).

Es wird Ihnen, meine Herren, bekannt sein, daß die bis zum Jahre 1945 verhältnismäßig kleine dänische Minderheit, die nach der Abtrennung Nordschleswigs südlich der neuen Grenze verblieben war, nach dem Zusammenbruch einen starken Zuwachs zu verzeichnen hatte. Die Zahl der bei den verschiedenen Wahlen abgegebenen Stimmen für den SSW hat sich zwar in der Zwischenzeit verringert, liegt aber noch um ein Mehrfaches höher, als dies den vor 1945 gegebenen Verhältnissen entsprechen würde. Ein großer Teil der Angehörigen der dänischen Minderheit hat auch heute zum dänischen Volkstum und insbesondere zur dänischen Sprache keinerlei innere Bindungen. Ich kann nicht verschweigen, daß angesichts dieses Tatbestandes die Annahme des § 9 Abs. 5 im Bundestag in weiten Kreisen unseres Landes Beunruhigung hervorgerufen hat. Die Landesregierung hat die verfassungsrechtlichen Bedenken geprüft, die sich aus Art. 3 Abs. 3 GG ergeben. Sie ist jedoch der Auffassung, daß nach der **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum schleswig-holsteinischen Wahlgesetz** kaum zu erwarten ist, daß das Bundesverfassungsgericht die Bestimmung des § 9 Abs. 5 als nicht vereinbar mit dem Grundgesetz ansehen wird.

Die Landesregierung sieht sich jedoch in ihrem Wunsche nach einer befriedigenden Regelung der Minderheitenfragen veranlaßt, auf folgenden Tatbestand besonders hinzuweisen. Das Bekenntnis

- (A) zum dänischen Volkstum im Lande Schleswig-Holstein ist frei. Die Angehörigen der dänischen Minderheit genießen alle staatsbürgerlichen Rechte. Für den **Status der deutschen Minderheit in Dänemark** gilt dies noch nicht. Die deutsche Minderheit unterliegt nach wie vor in der **Schulgesetzgebung** einschränkenden Sondergesetzbestimmungen. Sie sind in der Zwischenzeit gemildert, aber nicht behoben worden. Es ist auch nicht richtig, wenn von dänischer Seite behauptet wird, daß in bezug auf die Wahlgesetzgebung der deutschen Minderheit eine bevorzugte Stellung eingeräumt worden sei. Für sie gelten vielmehr die allgemein gültigen Bestimmungen. Wenn die deutsche Minderheit bei den künftigen Wahlen zum dänischen Reichstag bessere Chancen hat als zuvor, so liegt dies lediglich daran, daß infolge der Erhöhung der Zahl der Abgeordneten nach der Abschaffung des Zweikammersystems die für einen Sitz nötige Zahl der Stimmen sich ganz allgemein verringert hat. Die jetzt zugunsten der dänischen Minderheit beschlossene Ausnahmebestimmung des § 9 Abs. 5 bedeutet also im Verhältnis zur Lage in Nord-schleswig tatsächlich eine Bevorzugung. Das vorliegende Gesetz ist in dieser Hinsicht einen Schritt vorangegangen. Das ist auch im Bundestag betont worden. In der Präambel zur „**Kieler Erklärung**“, die die Rechte der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein festlegt, ist die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß die dänische Regierung der deutschen Minderheit in Dänemark dieselben Rechte und Freiheiten einräumen und garantieren werde, wie sie die dänische Minderheit in unserem Lande besitzt. Es muß festgestellt werden, daß die Gesetzgebung in Dänemark diese Erwartung bisher nicht erfüllt hat. Bemühungen der deutschen Minderheit in Nord-schleswig in dieser Richtung waren erfolglos. Dennoch will die Landesregierung die Hoffnung nicht aufgeben, daß das Prinzip der Gegenseitigkeit in der Zukunft seine volle Verwirklichung findet. Deshalb stimmt die schleswig-holsteinische Landesregierung unter Zurückstellung begründeter Bedenken der Vorlage zu.
- (B) Vizepräsident REUTER: Meine Herren! Sie haben die Erklärung des Landes Schleswig-Holstein gehört. Da das Wort nicht gewünscht wird, bitte ich diejenigen, die dem Bundeswahlgesetz zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf eines Wahlgesetzes zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 292/53)

Dr. ZIMMER: (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen Ihnen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, und zwar im wesentlichen aus folgenden Gründen.

Zunächst sollte, wie der Bundesrat schon im ersten Durchgang verlangt hat, der § 8 Abs. 1 ersatzlos gestrichen werden. Die Kommunalgesetzgebung ist nach dem Grundgesetz allein den Ländern vorbehalten, und es ist dem Bunde verwehrt,

in diesen Bereich einzudringen. Es ist auch unmöglich, hier mit Hilfe des Art. 84 Abs. 1 GG dem Bunde sozusagen auf einem Umweg ein Gesetzgebungsrecht zuzuerkennen. Denn wo es sich — wie hier — um die Erhaltung einer verfassungsmäßigen Grundordnung handelt, kann nicht mehr von Verwaltungsverfahren gesprochen werden. Der Bundesrat als Organ der Gesetzgebung kann einen solchen Akt, der die Grundordnung des Staatsaufbaus antastet, keinesfalls billigen. (C)

Die Vorschrift steht weiter nach Auffassung des Rechtsausschusses in Widerspruch zu Art. 80 Abs. 1 GG, da sie eine nach diesem Artikel unzulässige Delegation der Rechtssetzungsbefugnis enthält. Die Bundesregierung hat dagegen eingewendet, der Bundesrat habe gelegentlich seiner Stellungnahme zum Flüchtlingsnotleistungsgesetz ähnliche Vorschriften wie die vorliegenden nicht beanstandet. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß der Bundesrat, um das Flüchtlingsnotleistungsgesetz, das unter den bekannten Umständen zustandegekommen ist, nicht zu verzögern, damals gewisse verfassungsrechtliche Bedenken zurückgestellt hat, so daß dieses Gesetz keineswegs als ein den Bundesrat auf die Dauer bindender Präzedenzfall angesehen werden kann. Aber gerade weil man sich seitens der Bundesregierung nunmehr auf diesen Fall beruft, ist es umso wichtiger, daß nunmehr bei freier Entscheidungsmöglichkeit des Bundesrats nicht ein echter Präzedenzfall für die Zukunft geschaffen wird.

Wenn der Bundesrat der Empfehlung der Ausschüsse folgt, § 8 Abs. 1 ersatzlos zu streichen, so folgt daraus auch die Annahme der in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 292/1/53 unter Nr. 1 b und 2 bis 4 enthaltenen Vorschläge. (D)

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist ferner der Auffassung, daß § 15 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes gestrichen werden sollte, da eine Einschaltung der Bundesregierung insoweit nicht erforderlich erscheint. Es darf darauf hingewiesen werden, daß gegen die weitere Gültigkeit des § 15 auch Bedenken aus Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG geltend gemacht worden sind, da Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im Gesetz nicht genügend bestimmt niedergelegt erschienen.

Schließlich empfehlen die beteiligten Ausschüsse, den Vermittlungsausschuß auch mit dem Ziel anzurufen, die sogenannte Stadtstaatenklausel wieder einzufügen, die der Bundesrat ebenfalls bereits im ersten Durchgang vorgeschlagen hatte. So, wie der Entwurf Ihnen vorliegt, steht er nicht im Einklang mit verfassungsrechtlichen Bestimmungen in den Stadtstaaten. Es erscheint deshalb notwendig, für einige Vorschriften des vorliegenden Entwurfs eine Anpassungsmöglichkeit an die inneren Verhältnisse von Berlin, Bremen und Hamburg vorzusehen.

Als Berichterstatter des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten bitte ich Sie, die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den in der BR-Drucks. Nr. 292/1/53 niedergelegten Gründen zu verlangen.

Ferner haben Hamburg und Hessen Anträge gestellt, im Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß Art. I Nr. 1 streichen und den Art. II des

- (A) Entwurfs ändern zu lassen. Über diese Anträge, die Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 292/3/53 und 292/2/53 vorliegen, müßte ebenfalls gesondert abgestimmt werden.

Dr. BLEEK, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Bei Ihrer heutigen langen Tagesordnung darf ich darauf verzichten, zu der sicher sehr interessanten verfassungsrechtlichen Streitfrage, die sich aus § 8 entwickelt hat, eingehend Stellung zu nehmen. Ich fühle mich aber verpflichtet zu erklären, daß die Bundesregierung die in § 8 getroffene Regelung als mit Art. 84 GG in Übereinstimmung stehend ansieht. Mit Rücksicht auf Ihren Zeitmangel darf ich es unterlassen, eine Begründung dafür zu geben. Falls Sie beschließen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, würden wir die Begründung dort geben. Sollten Sie nicht beschließen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, dann wäre eine solche verfassungsrechtliche Unterhaltung ja nur rein theoretischer Natur.

NEUENKIRCH (Hamburg): Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat einen Antrag vorgelegt, Art. I Ziff. 1 (Neufassung des § 3 Ziff. 3 RJWG) zu streichen. Wir sind wirklich der Meinung, daß man keine wirkungsvollere Unterstützung und Förderung der Jugend leistet, wenn man noch mehr Stellen damit beschäftigt, als es heute ohnehin schon der Fall ist. Gerade auf dem Gebiete der **Ausbildungshelfer** haben wir heute schon einen Zustand, der zu den größten Komplikationen führt und der ja auch das Bundesinnenministerium veranlaßt hat, Bemühungen anzustellen, um zu einer Abstimmung der auf den verschiedensten Gebieten bestehenden Grundsätze und Richtlinien zu kommen, sei es im Lastenausgleichsgesetz, sei es im Wege der Fürsorge, sei es durch Maßnahmen der Bundesanstalt. Für diese Bestrebungen erscheint es nun wirklich unververtretbar, wenn man innerhalb der kommunalen Verwaltungen und der Kreisverwaltungen zwingend eine **neue Zuständigkeitsabgrenzung** zwischen den Landesfürsorgeverbänden und den Jugendämtern vornimmt, abgesehen davon, daß diese wirtschaftlichen Fürsorgemaßnahmen, die auch zur Berufsausbildung gehören, in der überwiegenden Zahl der Fälle nur im Zusammenhang mit der Gesamtheit der Familie, die ohnehin in der wirtschaftlichen Betreuung und Erfassung der Landesfürsorgeverbände liegt, gesehen werden können. Ich bitte Sie deshalb aus Gründen der Klarheit und der Verwaltungsvereinfachung sowie auch im Interesse der hilfeschenden Jugendlichen, dem Antrag des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg zuzustimmen.

ZINNKANN (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte nur in aller Kürze darauf hinweisen, daß der Sinn des hessischen Antrags auf BR-Drucks. Nr. 292/2/53 darin zu sehen ist, den Ländern die Bestimmung zu überlassen, wo die Jugendpflege ressortieren soll. In den Ländern herrschen Meinungsverschiedenheiten darüber. Man sollte es ihnen überlassen zu entscheiden, ob der Innenminister oder — wie es auch gewünscht wird — der Kultusminister für die Jugendpflege zuständig sein soll. Im übrigen verweise ich auf die dem Antrag beigegebene Begründung.

Vizepräsident REUTER: Auf BR-Drucks. Nr. 292/1, 2 und 3 liegen Ihnen eine Reihe von Anträgen vor, den Vermittlungsausschuß aus verschiedenen Gründen anzurufen. Können wir en bloc abstimmen? — Es wird, wie ich sehe, Einzelabstimmung gewünscht.

Wir kommen dann zunächst zur Abstimmung über den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 292/1/53. Wer mit der unter Ziff. 1 vermerkten Begründung dafür ist, den Vermittlungsausschuß anzurufen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Majorität.

Ich bitte dann diejenigen, die dafür sind, den Vermittlungsausschuß mit der Begründung gemäß Ziff. 2 des Antrags auf BR-Drucks. Nr. 292/1/53 anzurufen, um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Majorität.

Wer ist dafür, den Vermittlungsausschuß gemäß Ziff. 3 anzurufen? — Das ist ebenfalls die Majorität.

Dann bitte ich diejenigen, die gemäß Ziff. 4 für die Anrufung des Vermittlungsausschusses sind, um das Handzeichen. — Das ist gleichfalls die Majorität.

Wer wünscht den Vermittlungsausschuß mit der Begründung gemäß Ziff. 5 anzurufen? — Auch das ist die Majorität.

Nun bitte ich diejenigen, die den Vermittlungsausschuß gemäß Ziff. 6 anrufen wollen, um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Majorität.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 292/2/53. Ich bitte diejenigen, die den Vermittlungsausschuß gemäß dem Antrag des Landes Hessen anrufen wollen, um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Majorität.

Nun hätten wir über den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 292/3/53 abzustimmen. Wer den Vermittlungsausschuß gemäß dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den vorgeschlagenen Gründen anzurufen**.

Der Punkt 8 ist zu Beginn der heutigen Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt worden.

Wir kommen daher nun zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes und des Feststellungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 315/53)

Es wird vorgeschlagen, auf die Berichterstattung zu verzichten und dem Gesetz zuzustimmen. — Da ich keinen Widerspruch höre, hat der **Bundesrat** dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 85 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG **zugestimmt**.

(A) Ich rufe Punkt 10 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin (BR-Drucks. Nr. 324/53)

Auch hierzu wird vorgeschlagen, auf die Bericht-erstattung zu verzichten und dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern gibt zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin folgende Erklärung ab.

Bayern begrüßt es, daß durch Förderung des Wohnungsbaues für Umsiedler in den Aufnahmeländern die Umsiedlung von Land zu Land ermöglicht und beschleunigt werden soll. Bei der großen Zahl der gemeldeten Umsiedlungswilligen und bei der durch die Notwendigkeit des Wohnungsbaues bedingten langsamen Durchführung der Umsiedlung wird es aber noch mehrerer Jahre bedürfen, bis für die Abgabeländer eine fühlbare Entlastung eintritt. Auch nach Durchführung der Umsiedlung von Land zu Land wird die Überbelastung der Abgabeländer nicht völlig beseitigt sein. Dazu kommt, daß aus Gründen der Arbeitsbeschaffung und der Familienzusammenführung auch die innere Umsiedlung in den Abgabeländern weitergeführt werden muß, die z. B. in Bayern aus Mangel an Mitteln in der letzten Zeit fast zum Erliegen gekommen ist. Bayern hatte daher bei der ersten Behandlung des vorliegenden Gesetzentwurfs im Bundesrat am 10. Oktober 1952 den Antrag gestellt, der Bundesrat möge die Bundesregierung ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf über die Förderung des Wohnungsbaues für Binnenumsiedler in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vorzulegen. Dieser Antrag hat seinerzeit im Bundesrat keine Mehrheit gefunden, und die Bundesregierung hat auch in der Zwischenzeit keine Maßnahmen zur Förderung der inneren Umsiedlung getroffen. Dagegen wird die zur Verfügungstellung von 200 Millionen DM an die Aufnahmeländer, die der Ausgleichsfonds nach § 2 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs in vier gleichen Teilbeträgen in den Jahren 1957 bis 1960 zurückzahlen hat, sich dahin auswirken, daß sich die Mittel, die der Ausgleichsfonds für den allgemeinen Wohnungsbau zur Verfügung stellen kann, in den Rückzahlungsjahren entsprechend mindern werden. Dadurch tritt eine Benachteiligung der Abgabeländer ein, für die ein Ausgleich bis jetzt weder erfolgt noch in Aussicht gestellt ist.

Bayern sieht sich daher nicht in der Lage, dem Entwurf eines Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin zuzustimmen, sondern wird sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

ASBACH (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Schleswig-Holstein stimmt dem vorliegenden Gesetzentwurf zu, weil er unserer Erwägung entspricht, daß die Mittel für die Umsiedlung nicht aus den allgemeinen

Wohnungsbaumitteln, sondern aus zusätzlichen (C) Mitteln wie hier durch Kreditaufnahme gedeckt werden sollten. Leider ist der Wohnungsbau für Umsiedler bisher zu Lasten des Anteils der Abgabeländer aus den allgemeinen Wohnungsbau-mitteln finanziert worden, obgleich die Umsiedlung eine allgemeine nationale und soziale Aufgabe des Bundes und der Aufnahmeländer sein sollte. Die drei Abgabeländer haben gegen diese Methode der Beschneidung ihrer Wohnungsbau-mittel immer wieder protestiert, konnten sich jedoch gegen die Majorität der Aufnahmeländer nicht durchsetzen, die zudem die Unterstützung des Bundeswohnungsbauministeriums und des Bundesvertriebenenministeriums fanden. Für mein Land muß die Notwendigkeit erneut betont werden, auch für die innere Umsiedlung in Schleswig-Holstein zusätzliche Mittel bereitzustellen, weil der inneren Umsiedlung in Schleswig-Holstein das gleiche Gewicht und der gleiche zeitliche und sachliche Rang wie der Umsiedlung von Land zu Land zukommt. Schleswig-Holstein wird der Bereitstellung weiterer Mittel für die Umsiedlung von Land zu Land nur zustimmen, wenn es gleichzeitig zusätzliche Mittel für die innere Umsiedlung in angemessener Höhe erhält.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Für das Land Nordrhein-Westfalen habe ich folgende Erklärung abzugeben.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen macht erneut die Bedenken geltend, die sie in der 93. Sitzung des Bundesrats am 10. Oktober 1952 zum Ausdruck gebracht hat. Trotz der Bemühungen des Landes Nordrhein-Westfalen, die mit Unterstützung des Herrn Bundesministers für Wohnungsbau gemacht worden sind, ist es bisher nicht möglich gewesen, die für die Umsiedlungsmaßnahmen erforderlichen ersten Hypotheken im benötigten Umfange zu beschaffen. Der Fehlbetrag kann auf dem freien Kapitalmarkt nicht in vollem Umfange beschafft werden. Der Wohnungsbau für die Umsiedler kann nur jeweils in dem Umfange begonnen werden, als der Standort der Wohnungen durch Umsiedlungsanträge bestimmt ist oder durch Schätzungen vorbestimmt werden kann. Für einen erheblichen Teil der Wohnungen, die unter die Bestimmung des § 5 des Gesetzentwurfes fallen, ist eine Standortplanung erst im Mai des Jahres möglich gewesen. Obwohl seitens des Landes alle Anstrengungen getroffen werden, den Umsiedlerwohnungsbau so sehr wie möglich zu beschleunigen, ist es — wie den zuständigen Bundesministerien und den Abgabeländern bekannt ist — ausgeschlossen, den Fertigstellungstermin vom 30. 9. 1953 für alle Wohnungseinheiten, die unter den Gesetzentwurf fallen würden, innezuhalten, und es ist wegen des dazwischenliegenden Winters auch nicht anzunehmen, daß alle diese Wohnungen zum 31. März 1954 bezugsfertig sind. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen sieht sich verpflichtet, auf diese Sachlage aufmerksam zu machen. Wenn sie dem Gesetzentwurf zustimmt, so ist darin eine Anerkennung der in dem § 5 aufgestellten Fristen nicht enthalten.

Vizepräsident **REUTER**: Sie haben die verschiedenen Erklärungen gehört.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen,

- (A) um das Handzeichen. — Das ist die Majorität. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin gemäß Art. 120a in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Die Punkte 11 und 12 der Tagesordnung können wir zusammen behandeln:

11. Entwurf eines Gesetzes zur Deckung der Aufwendungen für die Sowjetzonenflüchtlinge (BR-Drucks. Nr. 273/53)
12. Entwurf eines Gesetzes über die Beiträge des Bundes zu den Steuerverwaltungskosten der Länder (BR-Drucks. Nr. 274/53)

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Die Punkte 11 und 12 der heutigen Tagesordnung stehen in engem Zusammenhang. Es ist daher sachlich geboten, über diese beiden Vorlagen der Bundesregierung in einem Referat zu berichten.

Der Sachzusammenhang zwischen dem Gesetz-entwurf zur Deckung der Aufwendungen für die Sowjetzonenflüchtlinge — Punkt 11 der Tagesord-nung — und dem Gesetzentwurf über die Beiträge zu den Steuerverwaltungskosten der Länder — Punkt 12 der Tagesordnung — besteht darin, daß diese Gesetzentwürfe vorgelegt worden sind, um den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** zugunsten des Bundes und damit zu Lasten der Länder für das Rechnungsjahr 1953 zu ändern. Diese Absicht der Bundesregierung steht nach Auffassung des Finanzausschusses im Widerspruch zu dem erst vor kurzem verkündeten Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Si-cherung der Haushaltsführung, durch das der Bun-desanteil an der Einkommensteuer und der Kör-perschaftsteuer für das Rechnungsjahr 1953 ab-schließend auf 38 v.H. festgesetzt worden ist.

(B)

Der Finanzausschuß hat festgestellt, daß zur Zeit kein Grund besteht, an dieser Regelung etwas zu ändern. Falls sich in Zukunft ein solcher Grund ergeben könnte, müßte er nach Meinung des Fi-nanzausschusses gegebenenfalls bei einer Neuver-teilung der Steuern zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Gesetzgebung zu Art. 107 GG be-rücksichtigt werden.

Der Finanzausschuß ist im übrigen der Auffas-sung, daß schon an sich jede Änderung des verti-kalen Finanzausgleichs der Zustimmung des Bun-desrats bedarf, auch wenn dafür nicht die Form einer Änderung des Hundertsatzes der Inanspruch-nahme der Einkommensteuer und der Körper-schaftsteuer gewählt wird. Darüber hinaus ergibt sich aber die **Zustimmungsbedürftigkeit** hinsicht-lich des Gesetzentwurfs zur Deckung der Aufwen-dungen für die Sowjetzonenflüchtlinge daraus, daß dieser Gesetzentwurf eine Änderung des zustim-mungsbedürftigen Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951 darstellt.

Der Gesetzentwurf über die Steuerverwaltungs-kostenbeiträge des Bundes bedarf deshalb der Zu-stimmung des Bundesrats, weil dieser Gesetzent-wurf eine Reihe von zustimmungsbedürftigen Ge-setzen ändert, nämlich das Finanzverwaltungsge-setz vom 6. Dezember 1950, das Zweite Überlei-

tungsgesetz vom 21. August 1951 und das Lasten- ausgleichsgesetz vom 14. August 1952. (C)

Zu dem Gesetzentwurf zur Deckung der Auf-wendungen für die Sowjetzonenflüchtlinge weist der Finanzausschuß weiter darauf hin, daß einer Verlagerung von 50 v.H. der vom Bund bisher zu 85 v.H. getragenen Aufwendungen auf die Länder der Art. 120 GG entgegensteht, der die **Finanzie-rung der Kriegsfolgelasten als Bundesaufgabe** nor-miert hat. Die Behauptung der Bundesregierung, der gegenwärtige Flüchtlingsstrom sei keine Kriegsfolgelast mehr, trifft nach Ansicht des Fi-nanzausschusses nicht zu. Dieser hält vielmehr den ursächlichen Zusammenhang zwischen Kriegsaus-gang und Flüchtlingsstrom für so eng, daß der **Flüchtlingsstrom** geradezu als eine **typische Kriegsfolgelast** im Sinne des Art. 120 GG ange-sehen werden muß. Im übrigen ist die nähere Be-stimmung dieser Last als Kriegsfolgelast durch ein Bundesgesetz im Sinne des Art. 120 GG nach Auffassung des Finanzausschusses bereits im Er-sten Überleitungsgesetz in der Fassung vom 21. August 1951 getroffen.

In der Begründung zu dem Entwurf eines Ge-setzes über die Beiträge des Bundes zu den Steuer-verwaltungskosten der Länder hat die Bundesre-gierung behauptet, daß die Beiträge des Bundes die Kosten, die den Ländern durch die Verwaltung der dem Bunde zufließenden Steuerabgaben er-wachsen, bei weitem übersteigen.

Der Finanzausschuß sieht diese Begründung nicht als zutreffend an. Die **Aufzählung der Steuer-verwaltungskosten** in § 2 des Entwurfs ist nach seiner Meinung unvollständig. Es fehlt z. B. der große **Block der Versorgungslasten**. Auch die in-folge der Kriegsschäden noch sehr erheblichen **Bauaufwendungen** fehlen. Schließlich ist in der Begründung auch nicht das Verhältnis der bei den Finanzämtern aufkommenden Bundes- und Lan-dessteuern zueinander berücksichtigt. Es wird übersehen, daß rund zwei Drittel der von den Fi-nanzämtern erhobenen Steuern dem Bunde (ein-schließlich seines Sondervermögens für den La-stenausgleich) zufließen. (D)

Das Abgehen von dem bisherigen Maßstab des Steueraufkommens und der Übergang zu dem Maßstab des Verwaltungsaufwandes ist von eini-gen Ländern mit dem Hinweis auf schlechte Er-fahrungen, insbesondere im Bereiche der Versor-gungsverwaltung, abgelehnt worden. Die Versor-gungsverwaltung wird bekanntlich von den Län-dern im Auftrage des Bundes durchgeführt. Der Bund trägt jedoch u. a. die Personalkosten dieser Verwaltung. Es haben sich daraus Schwierigkeiten ergeben, daß die Bundesverwaltung mit der Be-gründung ihrer Kostentragungspflicht in Einzel-heiten der Verwaltung der beauftragten Länder hineinspricht. Da die Länder dies nicht hinnehmen können, ergeben sich hierdurch ständig überflüs-sige Reibungen, die man in der Finanzverwaltung gar nicht erst ermöglichen sollte.

Aus diesen rechtlichen und finanzwirtschaft-lichen Gründen empfehle ich Ihnen namens und im Auftrage des Finanzausschusses, die Gesetzent-würfe abzulehnen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesmini-sterium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Her-ren! Ich möchte die Stellungnahme der Bundesre-gierung zu dem hier vorgetragenen Bericht des

(A) Finanzausschusses entsprechend der Geschäftslage des Hohen Hauses möglichst kurz halten. Zunächst ist gesagt worden, daß es sich um Materien nach Art. 106 GG handele und diese Gesetze der Zustimmung bedürfen. Ich darf darauf hinweisen, daß die Gesetzentwürfe zwar durch die Notwendigkeit ausgelöst worden sind, einen Ausgleich im Bundeshaushalt zu finden, nachdem der Anteil des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch die Gesetzgebung um 2% gekürzt worden ist. Diese Auslösung ist aber ein bloßes Motiv und kann rechtlich hier nicht verwendet werden. Es handelt sich um Ausgaben des Bundes, die in diesen beiden Gesetzen behandelt werden, während der klare Wortlaut des Art. 106 GG die Einnahmen des Bundes behandelt. Danach sind es also zwei verschiedene Materien.

Die Bundesregierung ist ferner der Auffassung, daß die beiden Gesetzentwürfe nicht der Zustimmung des Bundesrats bedürfen. Ich brauche das nicht näher zu begründen.

Nun noch einige Worte zu dem Gesetzentwurf über die Sowjetzonenflüchtlinge. Der Bund hat nur die unmittelbaren Kriegsfolgelasten übernommen. Es muß aber doch einmal geprüft werden, was noch unmittelbare Kriegsfolgelast ist. Der Zustrom der Sowjetzonenflüchtlinge war in den Jahren 1950/51 bis Anfang 1952 ständig zurückgegangen, hat sich dann infolge der Verschärfung der Ost-West-Spannungen durch die Maßnahmen der Sowjetregierung bzw. der Regierung der Sowjetzone wieder außerordentlich erhöht. Das ist ja bekannt. Man wird auch Vorgänge der dreißiger Jahre, die schließlich eine Folge des ersten Weltkriegs und des Versailler Vertrages waren, nicht mehr als unmittelbare Auswirkungen des ersten Weltkriegs ansehen können. Wir sind also der Meinung, daß unmittelbare Auswirkungen des Krieges hier nicht vorliegen.

Was die Verwaltungskostenbeiträge betrifft, so waren wir natürlich auf Schätzungen angewiesen; wir sind dabei von den Haushaltsplänen der Länder für das Rechnungsjahr 1952 ausgegangen. Wir werden mit den Herren Finanzministern in Verbindung treten, um auf Grund des Jahresabschlusses 1952 der Länderhaushalte noch genauere Zahlen zu gewinnen. Ich glaube aber, daß unsere Zahlen schon dargetan haben, daß der Bund praktisch den weit überwiegenden Teil der Kosten der Finanzverwaltungen der Länder bezahlt, in einem Falle sogar mehr als 100%, und wir sind der Auffassung, daß das nicht mit der seinerzeitigen Regelung beabsichtigt gewesen ist.

Wir hoffen, daß sich im weiteren Verlaufe der Beratungen zu diesen Materien doch eine Verständigung ergeben wird; denn alle, denen es am Herzen liegt, daß die Finanzverwaltung weiter auf der föderativen Grundlage des Grundgesetzes geführt wird, müßten die Hand dazu geben, daß eine befriedigendere gesetzliche Regelung zustande kommt.

Vizepräsident REUTER: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Der Herr Berichterstatter hat sowohl zu Punkt 11 als auch zu Punkt 12 auf Grund der Beratungen unserer Ausschüsse beantragt, die beiden Gesetzentwürfe abzulehnen und im übrigen festzustellen, daß der Bundesrat der Ansicht ist, daß beide Gesetzentwürfe seiner Zustimmung bedürfen.

Ich bitte diejenigen Herren, die dieser Empfehlung des Herrn Berichterstatters zustimmen wollen, um das Händzeichen. — Demnach hat der Bundesrat beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Deckung der Aufwendungen für die Sowjetzonenflüchtlinge gemäß Art. 76 Abs. 2 GG abzulehnen. (C)

Der Bundesrat hat weiter beschlossen, auch den Entwurf eines Gesetzes über die Beiträge des Bundes zu den Steuerverwaltungskosten der Länder gemäß Art. 76 Abs. 2 GG abzulehnen.

Er ist ferner der Ansicht, daß beide Gesetzentwürfe seiner Zustimmung bedürfen.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West) (BR-Drucks. Nr. 288/53)

Ich glaube, wir können auch hier auf die Berichterstattung verzichten. — Es wird der Antrag gestellt, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. — Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Die Punkte 14, 15, 16, 17 und 18 der Tagesordnung stehen in einem so engen Zusammenhang, daß die Berichterstattung zusammen vorgenommen werden kann. Ich rufe auf:

14. Entwurf einer Fünften Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 280/53) (D)
15. Entwurf einer Sechsten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 275/53)
16. Entwurf einer Neunten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 281/53)
17. Entwurf einer Elften Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 302/53)
18. Entwurf einer Zwölften Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 306/53).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf den Bericht zum Entwurf einer Fünften, Sechsten, Neunten, Elften und Zwölften Verordnung über Zollsatzänderungen wie folgt zusammenfassen.

Nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. 8. 1951 kann die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestags durch Rechtsverordnung Zollsätze aus wirtschaftlichen Gründen ermäßigen oder aufheben. Die Bundesregierung hat die Ihnen vorliegenden fünf Verordnungen dem Bundesrat und gleichzeitig dem Bundestag zugeleitet. Hinsichtlich der wirtschaftspolitischen Gründe für die vorgeschlagenen Zolltarifänderungen im einzelnen darf ich auf die jeweilige Begründung zu den Entwürfen verweisen.

Als besonders bedeutsam möchte ich den Entwurf der Sechsten Verordnung hervorheben. Nach dieser Verordnung sollen für gewisse Edeltahler-

(A) **zeugnisse der Kaltwalzwerke und Ziehereien** die Zollsätze rückwirkend ab 1. Februar 1953 auf einheitlich 10% des Wertes ermäßigt werden. Die Zahlung dieser Zölle, soweit sie 10% des Wertes übersteigen, sowie der anteiligen Umsatzausgleichsteuer war bisher schon vom 1. Februar 1953 an durch Verwaltungsanordnung des Bundesministers der Finanzen mit Billigung der Bundesregierung aufgeschoben, und der fällige Abgabebetrag war gestundet worden. Durch die Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 23. April 1953 — ich verweise auf Bundesgesetzbl. I S. 134 — sind mit Wirkung vom 1. Mai 1953 an die in Betracht kommenden Tarifnummern auf die Gemeinsame Zollnomenklatur umgestellt und die Zollsätze neu festgesetzt worden. Dabei sind für Edelstähle allgemein die Zollsätze des Zolltarifs von 1951 zunächst aufrechterhalten worden. Dadurch liegt die Zollbelastung der durch die Verwaltungsanordnung des Bundesministers der Finanzen begünstigten Edeltahlerzeugnisse unter den durch die Verordnung vom 23. 4. 1953 neu festgesetzten Zollsätzen. Die Gründe für die zollmäßige Sonderbehandlung dieser Waren bestehen aber — und zwar zunächst bis zum 31. Januar 1954 — unverändert weiter. Es erscheint deshalb angezeigt, die Zollbelastung für die Waren aus der Verwaltungsanordnung nunmehr durch Rechtsverordnung festzulegen.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen Ihnen, keine Einwendungen zu dieser und den anderen vier Verordnungen zu erheben.

(B) Vizepräsident **REUTER**: Sie haben den Bericht des Herrn Staatssekretärs gehört. Wortmeldungen liegen nicht vor. Demnach werden keine Einwendungen erhoben. Der Bundesrat hat also gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes beschlossen, gegen die **Entwürfe einer Fünften, Sechsten, Neunten, Elften und Zwölften Verordnung über Zollsatzänderungen keine Bedenken zu erheben.**

Der Punkt 19 ist zu Beginn der heutigen Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt worden.

Es folgt somit Punkt 20:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Staatsanleihe der Freien Hansestadt Bremen von 1953 als steuerbegünstigter Kapitalansamlungsvertrag (BR-Drucks. Nr. 293/53)

Ich schlage Ihnen vor, den Punkt 22 in Verbindung damit zu behandeln:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Anleihe des Landes Niedersachsen von 1953 in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark als steuerbegünstigter Kapitalansamlungsvertrag (BR-Drucks. Nr. 341/53)

Ich glaube, in beiden Fällen kann auf die Berichtserstattung verzichtet werden. Ich höre keinen Widerspruch. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, den **beiden Verwaltungsanordnungen** der Bundesregierung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG **zuzustimmen.**

Wir kommen nun zu Punkt 23 der Tagesordnung: (C)

Entwurf der endgültigen Verwaltungsrichtlinien über Stundung und Erlaß bei der Investitionshilfe (§§ 20, 21 IHG in der Fassung des Ersten Änd.IHG) (BR-Drucks. Nr. 248/53)

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichtserstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf der endgültigen Verwaltungsrichtlinien über Stundung und Erlaß bei der Investitionshilfe enthält die endgültigen Anordnungen zu den Vorschriften des Investitionshilfegesetzes über Stundung und Erlaß des Aufbringungsbetrags, die §§ 20 und 21 des Investitionshilfegesetzes betreffend.

Für die **Stundung** werden die vorläufigen Verwaltungsrichtlinien über Stundung und Erlaß bei der Investitionshilfe vom 15. Juli 1952 als endgültige Richtlinien übernommen. Im Abschnitt 1 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs wird klargestellt, daß gegen eine Stundung — vor allem in Form von Zahlungsplänen — bis zum Ende des Jahres 1953 und in Ausnahmefällen bis zum 30. April 1954 keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Ein **Erlaß** des Investitionshilfebetrags soll nach Maßgabe der Anordnungen in den Abschnitten 4 und 5 des Entwurfs nur unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabs in besonderen, ganz einzelnen Ausnahmefällen ausgesprochen werden. **Sonderregelungen** gelten für die **Sanierungsgebiete** und die **Grenzlandstreifen**, die geändert worden sind. Ich weise insoweit auf die Anlagen 1 und 2 des Entwurfs hin. Den Inhabern von Unternehmen in den Sanierungsgebieten und in den Grenzlandstreifen kann nach Maßgabe der Anordnungen im Abschnitt 6 des Entwurfs im allgemeinen nach Anhörung des Ausschusses ein Drittel des endgültigen Aufbringungsbetrags erlassen werden. Bei Aufbringungsbeträgen bis 5000 DM kann auch von der Anhörung des Ausschusses abgesehen werden und der Erlaß eines Drittels des Aufbringungsbetrags ohne weiteres erfolgen, wenn der entsprechende Betrag bereits unter Befürwortung des Ausschusses gestundet worden ist. (D)

Der Bundesrat hatte in seiner 110. Sitzung am 19. 6. 1953 beschlossen, die Beratung des Entwurfs zu vertagen. Maßgebend für diesen Beschluß waren eine Reihe von **Anregungen**, die der **Gemeinschaftsausschuß der deutschen gewerblichen Wirtschaft** gegeben hatte und die einer Überprüfung bedurften.

Der Finanzausschuß des Bundesrats hat sich deshalb in seiner 105. Sitzung am 25. 6. 1953 erneut mit dem Entwurf der endgültigen Verwaltungsrichtlinien befaßt. Unter Aufhebung seines in der 104. Sitzung am 11. Juni 1953 gefaßten Beschlusses empfiehlt er dem Bundesrat, dem Entwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der BR-Drucks. Nr. 248/2/53 unter Abschnitt II enthaltenen Änderungen berücksichtigt werden.

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrats hat sich diesen Änderungsvorschlägen angeschlossen.

Bei den Änderungsvorschlägen handelt es sich in der Hauptsache um redaktionelle Änderungen, die seitens des Gemeinschaftsausschusses der deutschen gewerblichen Wirtschaft aus psychologischen Gründen sowie zur Klarstellung gewünscht wer-

(A) den. Darüber hinaus sollen in die Anlagen zum vorliegenden Entwurf als **weitere Sanierungsgebiete** diejenigen Gebiete aufgenommen werden, die in der Sitzung des Interministeriellen Ausschusses für Notstandsgebietsfragen am 8. Mai 1953 als solche zusätzlich anerkannt worden sind. Dabei handelt es sich um kleinere Gebiete in den Ländern Bayern, Hessen und Niedersachsen.

Namens und im Auftrage des Finanzausschusses des Bundesrats empfehle ich, dem Entwurf der endgültigen Verwaltungsrichtlinien gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der BR-Drucks. Nr. 248/2/53 unter Abschnitt II aufgeführten Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden.

Vizepräsident **REUTER**: Sie haben den Antrag des Herrn Berichterstatters gehört. Der Antrag auf BR-Drucks. Nr. 248/2/53 liegt Ihnen vor. Der Antrag BR-Drucks. Nr. 248/1/53 ist überholt.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dafür ist, daß sich der Bundesrat die vorgetragenen Änderungsvorschläge zu eigen macht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist unzweifelhaft die Majorität. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf der endgültigen Verwaltungsrichtlinien über Stundung und Erlaß bei der Investitionshilfe (§§ 20, 21 IHG in der Fassung des Ersten Änd. IHG) gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich rufe auf Punkt 24 der Tagesordnung:

(B) **Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 284/53).

HOHLWEGLER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu beantragen, den Vermittlungsausschuss aus folgenden Gründen anzurufen:

1. In den §§ 14, Abs. 1 und 2, 15 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1, 2 und 3, 33, 34 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 3, 40 Abs. 2 und 41 Abs. 3 ist jeweils das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ zu ersetzen.

Die in der jetzigen Fassung vorgesehene **Doppelgleichigkeit** bei allen Maßnahmen führt zu einer außerordentlichen Schwerfälligkeit. Eine derartige Erschwerung ist nicht gerechtfertigt und widerspricht der allgemeinen Übung in der Staatsverwaltung. Die gesetzliche Forderung des Einvernehmens mit den Justizverwaltungen könnte im übrigen den Eindruck erwecken, als seien die Arbeitsministerien nicht in der Lage, die sich aus dem Gesetz ergebenden Befugnisse wahrzunehmen.

Die Vorschriften, daß das Einvernehmen hergestellt sein müsse, sind ferner ein durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigter **Eingriff in die Regelung der Verwaltungszuständigkeit** innerhalb der Länder. Es sind auch Zweifel erhoben worden, ob die Fassung des Entwurfs insoweit durch Art. 84 Abs. 1 GG gedeckt ist.

2. § 117 kann nach dem Wegfall des Wortes „Einvernehmen“ in den unter 1. angeführten Paragraphen gestrichen werden, da ein Konfliktfall,

für den § 117 vorgesehen war, nicht mehr eintreten kann. (C)

3. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Vorsitzenden werden auf Vorschlag der obersten Arbeitsbehörde des Landes im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung nach Beratung mit einem Ausschuss entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften bestellt.

Auf die in den Ländern bestehenden **Vorschriften über die Bestellung von Richtern** ist bei der Fassung des Entwurfs nicht ausreichend Rücksicht genommen worden. Ferner ist kein federführendes Ministerium bestimmt, was sich in der praktischen Handhabung sehr hemmend auswirken kann. Diese beiden Beanstandungen werden durch die vorgeschlagene Fassung behoben.

4. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Ausschuss ist von der obersten Arbeitsbehörde des Landes zu errichten. Ihm sollen in angemessenem Verhältnis Vertreter der Gewerkschaften und der Vereinigungen von Arbeitgebern sowie der Arbeitsgerichtsbarkeit angehören.

Die Begründung hierzu ist die folgende. Für die Bildung und Zusammensetzung des Ausschusses ist eine Rahmenvorschrift ausreichend. Das Verfahren bei der Richterbestellung sollte auch nach dem Sinn des Grundgesetzes nach Möglichkeit der Regelung innerhalb der Länder überlassen bleiben.

5. § 36 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Präsident und die weiteren Vorsitzenden werden auf Vorschlag der obersten Arbeitsbehörde des Landes im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Arbeitgeber als Richter auf Lebenszeit entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften bestellt. (D)

Begründung: Die Neufassung ergibt sich aus der Änderung des § 18 Abs. 1 und 2.

Als ergänzende Begründung zu lfd. Nr. 3, 4 und 6 noch folgendes! Die Anträge entsprechen wörtlich den Änderungsvorschlägen des Bundesrats im ersten Durchgang. Die Bundesregierung hatte den Vorschlägen zu 3 und 6 zugestimmt.

Vizepräsident **REUTER**: Sie haben den Bericht gehört. Dazu liegen Ihnen vor die Anträge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 284/2/53 und ein Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 284/3/53. Ich verfare zweckmäßig so, daß ich zunächst den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 284/2/53 — BR-Drucks. Nr. 284/1/53 ist durch diese Drucksache überholt — aufrufe, und zwar der Einfachheit halber in der Reihenfolge der Ziffern.

Wer den Vermittlungsausschuss aus den unter I Ziff. 1 angegebene Gründe anrufen will, den bitte ich, das Zeichen zu geben. — Das ist nicht die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wer den Vermittlungsausschuss aus den unter I Ziff. 2 genannten Gründen anrufen will, den bitte ich, das Zeichen zu geben. — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Wer den Vermittlungsausschuss aus den Gründen anrufen will, die unter I Ziff. 3 genannt sind,

(A) den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Wer den Vermittlungsausschuß aus den unter I Ziff. 4 genannten Gründen anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Wer schließt sich den Gründen des Rechtsausschusses zu Ziff. 5 an? — Das ist nicht die Mehrheit; abgelehnt!

Aus den vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik unter Ziff. 6 genannten Gründen? — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Aus den Gründen des Rechtsausschusses gemäß Ziff. 7? — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Wer den Vermittlungsausschuß aus den unter II genannten Gründen des Rechtsausschusses anrufen will, den bitte ich um das Zeichen. — Das ist nicht die Mehrheit; abgelehnt!

Wir kommen nun zu dem Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 284/3/53. Wer aus den vom Lande Berlin angeführten Gründen den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 17. Juni 1953 verabschiedeten **Arbeitsgerichtsgesetzes** zu verlangen, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den **soeben beschlossenen Gründen einberufen** wird.

Ich rufe Punkt 25 der Tagesordnung auf:

(B) **Entwurf eines Gesetzes über die verstärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** (BR-Drucks. Nr. 285/53)

Ich glaube, daß wir auch hier auf die Berichterstattung verzichten können. Es wird der Antrag gestellt, gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG dem Gesetz **zuzustimmen**. — Es ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Lande Berlin über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz) (BR-Drucks. Nr. 289/53).

HOHLWEGLER (Baden-Württemberg), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Dieser Gesetzentwurf war sehr schwer zu bearbeiten, weil der Gesetzentwurf einer sorgfältigen Bearbeitung sehr ermangelte. Uns lagen Texte, Berichtigungen und berichtigende Berichtigungen und außerdem redaktionelle Verbesserungen vor. Wäre es dem Ausschuß nicht darum zu tun gewesen, diese Vorlage doch noch in der gegenwärtigen Session zu verabschieden, dann hätte er vorschlagen müssen, diese Arbeit zurückzureichen.

Im ersten Durchgang im Januar 1953 ist bei diesem Gesetzentwurf bereits auf die **Notwendigkeit einer baldigen einheitlichen Regelung der Fremd-**

und Auslandsrenten für das gesamte Bundesgebiet (C) hingewiesen worden. Auch bei der erneuten Beratung der Vorlage stand die Dringlichkeit des gesetzlich zu regelnden Fragenkomplexes außer Frage. Wenn der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik trotzdem nicht uneingeschränkt zustimmt, sondern Anrufung des Vermittlungsausschusses empfiehlt, so geschieht dies aus folgenden Gründen.

Bei den unter I der Empfehlung auf BR-Drucks. Nr. 289/1/53 aufgeführten Anrufungsgründen handelt es sich entweder um Änderungen, die entgegen den Beschlüssen des Ausschusses für Sozialpolitik des Deutschen Bundestags in der dem Bundestagsplenum vorgelegten Drucksache nicht berücksichtigt wären oder um Änderungsvorschläge des Bundesrats, denen auch die Bundesregierung zugestimmt hatte, denen aber der zuständige Bundestagsausschuß ohne ersichtliche Gründe nicht gefolgt ist. Nach Ansicht des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik handelt es sich hierbei um materiellrechtliche Änderungen, deren Bedeutung die Anrufung des Vermittlungsausschusses unbedingt erforderlich macht.

Die in der gleichen Empfehlung unter II bezeichneten redaktionellen Berichtigungen müssen ebenfalls durch den Vermittlungsausschuß vorgenommen werden, da der zuständige Bundestagsausschuß von einer entsprechenden Vorlage an das Bundestagspräsidium abgesehen hat.

Der Rechtsausschuß, der Finanz- und der Flüchtlingsausschuß empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen.

Ich darf Sie bitten, der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik (D) zu folgen und den Vermittlungsausschuß aus den in der BR-Drucks. Nr. 289/1/53 angeführten Gründen anzurufen.

Vizepräsident **REUTER**: Sie haben den Bericht gehört. Auf BR-Drucks. Nr. 289/1/53 liegt Ihnen der Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. Ich darf ihn zur Abstimmung stellen.

(Zuruf: En bloc!)

— Ich habe den Eindruck, daß Sie En-bloc-Abstimmung wünschen, kann das aber nur mit Ihrem Einverständnis tun.

(Zustimmung.)

Darf ich fragen, wer mit den unter I Ziff. 1 bis 5 auf Seiten 1, 2 und 3 oben des Antrages auf BR-Drucks. Nr. 289/1/53 genannten Gründen einverstanden ist? — Das ist unzweifelhaft die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Sodann liegen unter II Anträge vor, die ich wohl einzeln aufrufen muß.

(Zurufe: Nein, ist nicht nötig!)

— Es wird vorgeschlagen, Ziff. 1 bis 7 en bloc aufzurufen. Da ich keinen Widerspruch höre, frage ich, ob gemäß den unter II Ziff. 1 bis 7 auf dieser Drucksache auf den Seiten 1 bis 4 genannten Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 18. Juni 1953 verabschiedeten Gesetzes über **Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Lande Berlin, über Leistungen der Sozialversiche-**

- (A) **rung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz) zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben beschlossenen Gründen einberufen wird.**

Wir kommen zu Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Neufassung der Überschrift und die Verlängerung der Antragsfrist im Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 294/53).

In Verbindung damit behandeln wir Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Antragsfrist im Gesetz zur Änderung des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 295/53).

Außerdem bin ich gebeten worden, Punkt 52 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsofferversorgung für Berechtigte im Ausland (BR-Drucks. Nr. 322/53)

vorzuziehen und mitzubehandeln.

HOHLWEGLER (Baden-Württemberg), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Neufassung der Überschrift und die Verlängerung der Antragsfrist im Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes nimmt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik folgende Stellung ein.

- (B) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes** nimmt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik folgende Stellung ein. (D)

In dem kürzlich vom Bundesrat verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes war u. a. vorgesehen, daß die Antragsfrist für den Rentenbeginn am 1. Januar 1953 sechs Monate nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes enden sollte. Diese Frist soll nach der Vorlage nunmehr mit dem 31. Dezember 1953 ablaufen. Da sich beide Zeitpunkte bei einer voraussichtlichen Verkündung des Änderungsgesetzes Ende Juni/Anfang Juli annähernd decken, handelt es sich praktisch nicht um eine sachliche, sondern um eine formelle Änderung, gegen die keine Bedenken bestehen. Außerdem wurde nachträglich festgestellt, daß das erwähnte Änderungsgesetz bereits das zweite seiner Art ist; die vorgeschlagene Änderung der Überschrift ist daher zur Klarstellung erforderlich.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat gegen die Vorlage keine Einwendungen erhoben. Er empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Bei Tagesordnungspunkt 28 handelt es sich bezüglich des Ablaufs der Antragsfrist um das gleiche Problem wie im vorangegangenen Tagesordnungspunkt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt daher, gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG ebenfalls zuzustimmen.

Zu Tagesordnungspunkt 52 darf ich folgendes ausführen: Zu dieser Gesetzesvorlage hat der Bundesrat im ersten Durchgang drei aus der BR-

Drucks. Nr. 79/53 ersichtliche Änderungen vorgeschlagen. Von diesen Änderungsvorschlägen sind die wichtigsten vom Deutschen Bundestag übernommen und in das Gesetz eingearbeitet worden. Darüber hinaus hat der Deutsche Bundestag, dem Vorschlag des Ausschusses für Kriegsofferver- und Kriegsgefangenenfragen vom 19. Mai 1953 folgend, die Regierungsvorlage hinsichtlich der §§ 14 und 15 ergänzt. Diese Ergänzungen der Gesetzesvorlage sehen eine Wiedergutmachung für die in der Kriegsofferversorgung geschädigten Personen auch für die Zeit vor dem 1. April 1950 vor, wobei die Entschädigung nach den Vorschriften festzustellen ist, die für die Zeit von vor der Entziehung der Versorgungsbezüge an bis zum 31. März 1950 Geltung hatten. Weiter wird der Übergang der Entschädigungsansprüche im Erbwege geregelt.

Eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, in der die Gesetzesvorlage im zweiten Durchgang zu behandeln gewesen wäre, hat nicht stattgefunden. Dem Vorschlag des Ausschusses auf BR-Drucks. Nr. 322/53 entsprechend haben die Länder ihre Zustimmung fernschriftlich gegeben.

Vizepräsident **REUTER**: Ich bitte nun diejenigen, die gemäß dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik den soeben behandelten Gesetzentwürfen, nämlich dem Entwurf eines Gesetzes über die Neufassung der Überschrift und die Verlängerung der Antragsfrist im Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes, ferner dem Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Antragsfrist im Gesetz zur Änderung des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes sowie dem Entwurf eines Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsofferversorgung für Berechtigte im Ausland gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Ich rufe auf Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 296/53).

Es wird vorgeschlagen, auf die Berichterstattung zu verzichten. Hier liegt ein Antrag vor, gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG die Zustimmung zu erteilen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat in diesem Sinne beschlossen hat.

Wir kommen nun zu Punkt 30 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung (BR-Drucks. Nr. 297/53).

BECHER (Rheinland-Pfalz), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelte es sich ursprünglich um zwei Gesetzentwürfe, nämlich um das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung, durch das die Vorschriften über die in der Zivilprozeßordnung geregelte Mobilienvollstreckung neu gefaßt werden sollten, ferner um das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der

(A) Zwangsvollstreckung, durch das die Immobilienvollstreckung geregelt werden sollte.

Der Bundesrat hatte beim ersten Durchgang eine Reihe von **Änderungswünschen** geltend gemacht, die in der jetzigen Fassung fast durchgehend **berücksichtigt** sind. Darüber hinaus hat der Bundestag weitere Bestimmungen neu eingefügt, die die allgemeine Tendenz auf **Abbau des Vollstreckungsnotrechts** verstärken. Damit entspricht der Entwurf der seit langem notwendig gewordenen Bereinigung auf einem wichtigen Gebiet unseres Wirtschaftslebens.

Gegen die Bestimmungen im einzelnen hat der Rechtsausschuß keine die Anrufung des Vermittlungsausschusses notwendig machenden Einwendungen zu erheben. Ich darf mir deshalb ersparen, auf die einzelnen Bestimmungen einzugehen.

Hinsichtlich der **Zustimmungsbedürftigkeit** ist der Rechtsausschuß einstimmig der Ansicht, daß der Entwurf der Zustimmung des Bundesrats schon deshalb bedarf, weil die in Art. 1 Nr. 14 vorgesehene Fassung des § 882 a ZPO eine Regelung des Verwaltungsverfahrens im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG enthält und weil weiterhin durch Art. 4 Nr. 28 der § 112 Abs. II des Lastenausgleichsgesetzes aufgehoben, also ein Zustimmungsgesetz förmlich geändert wird.

Der Rechtsausschuß empfiehlt deshalb, dem Gesetz zuzustimmen.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Als Vorsitzender des Ausschusses für Innere Angelegenheiten halte ich mich für verpflichtet, festzustellen, daß dieses Gesetz eine wesentliche in das **Gemeindeverfassungsrecht eingreifende Bestimmung** enthält. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten wurde mit dieser Vorlage in keinem Stadium befaßt. Deshalb ist dieser Punkt in den bisherigen Beratungen meines Erachtens nicht genügend zur Geltung gekommen. Die Angelegenheit wurde aufgegriffen durch einen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen; ich fühle mich verpflichtet zu sagen, daß es sich hier um einen analogen Fall handelt, der jedoch viel eklatanter ist als die Angelegenheit, die wir heute morgen unter Punkt 7 der Tagesordnung, nämlich bezüglich des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, behandelt haben. Wenn die vorliegende Bestimmung durchgeht, ist einmal ein **Präzedenzfall hinsichtlich der Zuständigkeit der Gemeindeverfassung** geschaffen; zum anderen steht die Bestimmung zweifellos in Widerspruch zu der bisherigen Regelung in einer ganzen Reihe von Ländern. Dadurch wird eine **Rechtsunsicherheit** entstehen; es wird zweifelhaft sein, was rechtens ist, die bundesgesetzliche oder die ländergesetzliche Regelung.

Da der Ausschuß für Innere Angelegenheiten nicht mit der Sache befaßt wurde, bin ich nicht in der Lage, Ihnen einen Vorschlag zu machen; ich habe mich aber verpflichtet gefühlt, Sie auf die Tragweite eines solchen Beschlusses hinzuweisen.

Vizepräsident **REUTER**: Auf BR-Drucks. Nr. 297/1/53 liegt ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vor, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich bitte diejenigen, die die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den im obigen Antrag aufgeführten Gründen wünschen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach

hat der Bundesrat beschlossen, in bezug auf das **Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung den Vermittlungsausschuß aus den soeben angenommenen Gründen anzurufen.** (C)

Wir kommen zu Punkt 31 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen
(BR-Drucks. Nr. 298/53).

Der Rechtsausschuß schlägt vor, auf die Berichterstattung zu verzichten und der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG **zuzustimmen.** — Ich stelle fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Ich rufe auf Punkt 32 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit
(BR-Drucks. Nr. 299/53).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner 273. Sitzung vom 18. Juni 1953 den aus Anlaß der sogenannten **Platow-Affäre** von allen Fraktionen mit Ausnahme der KPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit angenommen. Nach dem Entwurf soll Verlegern, Journalisten und Beamten, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1951 unmittelbar oder mittelbar Nachrichten, Informationen oder Artikel in strafbarer Weise mitgeteilt, entgegengenommen oder verbreitet haben, mit gewissen Ausnahmen Straffreiheit für diese Handlungen und für Straftaten, die aus Anlaß von Handlungen dieser Art begangen worden sind, gewährt werden. (D)

Der Rechtsausschuß des Bundesrats hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1953 beschlossen, dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu empfehlen, daß der Gesetzentwurf beseitigt wird. Für diesen Beschluß waren folgende Erwägungen maßgebend. Der Entwurf bedeutet nach Auffassung des Rechtsausschusses einen unzulässigen **Eingriff in die Rechtspflege** und damit in die **Hoheitskompetenz der Länder.** Der Entwurf ist offensichtlich auf eine verhältnismäßig kleine Zahl bereits bekannter Fälle — rund 40 — abgestellt, die zum Teil schon anklagereif sind. Er bringt danach kein echtes Straffreiheitsgesetz für eine große Zahl im einzelnen nicht bekannter Straftaten, sondern ein typisches Ad-hoc-Gesetz für einen kleinen Kreis bereits ermittelter Täter, das schwersten rechtlichen Bedenken begegnet.

Darüber hinaus verletzt der Entwurf den **Gleichheitsgrundsatz** des Art. 3 GG. Der Entwurf begünstigt — ohne ausreichenden sachlichen Grund — bestimmte Berufe, nämlich Verleger, Journalisten und Beamte. Andere Personen, die sich nach Lage der Sache in ähnlicher Weise strafbar gemacht haben können, z. B. Schreibkräfte, Boten oder Kraftfahrer von Ministerien, werden dagegen nicht straffrei gestellt. Dieses unerwünschte Ergebnis wird auch nicht durch eine weite Auslegung des Begriffs des Beamten im strafrechtlichen Sinn — § 359 StGB — verhindert, da der zuletzt genannte Personenkreis auf keinen Fall unter den strafrechtlichen Beamtenbegriff zu bringen ist. Der Entwurf will damit im wesent-

- (A) lichen Gleiches ohne sachlichen Grund ungleich behandeln und verstößt damit gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Auch die Ausgestaltung des Entwurfs im einzelnen begegnet starken Bedenken. Der Entwurf geht ohne zwingenden Anlaß mehrfach weit über das **Straffreiheitsgesetz vom 31. Dezember 1949** hinaus. So wird Straffreiheit ohne jede Begrenzung der zu erwartenden Strafe gewährt. Die Amnestie soll auch Straftaten erfassen, die nur aus Anlaß einer an sich für amnestiewürdig gehaltene Straftat begangen werden. Dabei werden auch Taten mit so erheblichem Unrechtsgehalt wie z. B. die **schwere passive Bestechung** nicht ausgenommen. Entgegen der Übung der meisten Amnestiegesetze soll auch ein Täter, der aus ehrloser Gesinnung oder aus Gewinnsucht handelte, in den Genuß der Straffreiheit kommen.

Schließlich ist auch der **Stichtag** nicht nur ganz willkürlich gewählt, sondern auch auf einen viel zu späten Zeitpunkt festgesetzt. Es sollen noch strafbare Handlungen von der Amnestie erfaßt werden, die nach dem Kabinettsbeschluß vom 12. Oktober 1951 begangen wurden, durch den nochmals auf die Geheimhaltungspflicht hingewiesen worden war.

Aus all diesen schwerwiegenden Bedenken empfiehlt der Rechtsausschuß, in dessen Auftrag ich Ihnen zu berichten hatte, die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Beseitigung des Gesetzentwurfs.

- (B) Vizepräsident **REUTER**: Sie haben den Antrag des Herrn Berichterstatters gehört. Der Rechtsausschuß hat beantragt, den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG anzurufen mit dem Ziel der völligen Beseitigung des Gesetzes. Ich bitte diejenigen, die dem Antrag des Rechtsausschusses zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Enthaltung
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Enthaltung
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Enthaltung

Vizepräsident **REUTER**: Mit 20 Ja-Stimmen und 18 Enthaltungen hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetz über Straffreiheit den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziele einer völligen Beseitigung des Gesetzes anzurufen.

Ich rufe nun Punkt 33 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und Entwurf eines Gesetzes über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen (BR-Drucks. Nr. 291/53).

Es wird vorgeschlagen auf die Berichterstattung zu verzichten und **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.** — Ich stelle fest, daß der Bundesrat in diesem Sinn beschlossen hat.

Es folgt jetzt Punkt 34 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. Nr. -V- 11/53).

Auch wird vorgeschlagen, von der Berichterstattung abzusehen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der BR-Drucks. — V — Nr. 11/53 a) bis f) bezeichnet sind, von einer **Außerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

Wir kommen zu Punkt 35 der Tagesordnung:

Entwurf eines Bundesfernstraßengesetzes (BR-Drucks. Nr. 326/53)

Der Bundestag hat am 24. Juni 1953 bei der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes die meisten Vorschläge des Bundesrates übernommen. Einige wenige Wünsche des Bundesrats, die allerdings nicht von wesentlicher Bedeutung sind, sind jedoch nicht berücksichtigt worden. Der Bundestag ist außerdem der Ansicht des Bundesrats, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedürfe, nicht beigetreten. Es wird nun empfohlen, die Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrats bedarf, aufrechtzuerhalten und im übrigen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG dem Gesetz zuzustimmen. Es ist so beschlossen.

Ich rufe nun auf Punkt 36 der Tagesordnung:

Entwurf einer Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (BR-Drucks. Nr. 286/53).

Der vorliegende Verordnungsentwurf bringt eine **Neuregelung und Vereinheitlichung der Gebühren** für Maßnahmen der Behörden im Straßenverkehr und der Gebühren für die Prüftätigkeit der amtlich anerkannten Sachverständigen.

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt Ihnen, dem Verordnungsentwurf gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Straßenverkehrsgesetzes nach Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 286/1/53 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern hat zum Entwurf einer Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr den Antrag gestellt, der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 286/2/53 vorliegt. In Art. I Buchst. A lautet der letzte Satz:

Die Gebühren nach Nr. 1, 2, 6, 7, 12, 13, 30 und 31 stehen in voller Höhe und die Gebühr nach Nr. 29 in Höhe des halben Höchstsatzes (als Kosten für die Veröffentlichung) dem Kraftfahrt-Bundesamt zu.

Hier wird nun gebeten, folgende Fassung einzusetzen:

- (A) Die Gebühren nach Nr. 1, 2, 30 und 31 stehen dem Kraftfahrt-Bundesamt zu.

Der Bundesminister für Verkehr ist durch § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Straßenverkehrsgesetzes lediglich zur Festsetzung von Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr, nicht aber zur **Regelung der Verteilung des Gebührenaufkommens** ermächtigt. Für diese Verteilung gilt nämlich der Grundsatz, daß die Gebühren derjenigen Stelle zustehen, die den gebührenpflichtigen Verwaltungsakt vornimmt.

Unter den in Art. I Buchst. A aufgeführten Fällen werden aber die eigentlichen Verwaltungsakte von den Zulassungsstellen der Länder ausgeführt, während die Tätigkeit des Kraftfahrt-Bundesamts nur in der Beschaffung und Verteilung der Kraftfahrzeugbriefe besteht. Dies erhellt auch daraus, daß sich die etwaige Anfechtung eines solchen Verwaltungsakts gegen die zuständige Landesbehörde und nicht gegen das Bundesamt richtet. Die Gebühreneinnahme muß daher in diesen Fällen den Zulassungsstellen zustehen. Für das Kraftfahrt-Bundesamt kommen nur die Gebühren nach Nr. 1, 2, 30 und 31 des Art. I Buchst. A in Betracht.

Vizepräsident **REUTER**: Ich lasse zunächst über den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 286/1/53 abstimmen. Wer den in diesem Antrag vom Ausschuß für Verkehr und Post vorgeschlagenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist unzweifelhaft die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

- (B) Ich lasse nun noch über den Antrag Bayerns, den Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann soeben begründet hat, abstimmen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist nicht die Mehrheit; abgelehnt!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Verordnungsentwurf** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Straßenverkehrsgesetzes **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen**.

Ich rufe auf Punkt 37 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung des Reingewinns der Bank deutscher Länder im Geschäftsjahr 1952 und in den folgenden Geschäftsjahren (BR-Drucks. Nr. 323/53).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat am 26. Juni 1953 den vorliegenden Gesetzentwurf, gegen den der Bundesrat im ersten Durchgang mit Ausnahme der Forderung der Zustimmungsbedürftigkeit keine Einwendungen erhoben hatte, in einem wesentlichen Punkt geändert. Danach wird für das Geschäftsjahr 1953 und für die folgenden Geschäftsjahre bestimmt, daß ein Teil des Reingewinns der Bank deutscher Länder, nämlich ein Betrag von 40 bis 50 Millionen DMark, einem von der Bank deutscher Länder zu verwaltenden Fonds zuzuführen ist. Dieser **Fonds soll zum Ankauf von Ausgleichsforderungen** von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sowie zum Ankauf von Rentenausgleichsforderungen verwendet werden. Hierbei ist daran gedacht, solche Institute zu berücksichtigen, die sich in Liquidation oder in Zahlungsschwierigkeiten befinden,

ferner Realkreditinstitute zum Zweck der Tilgung von Pfandbriefzinsen. Die übrigen Bestimmungen des § 2 sind durch die soeben genannte Einfügung veranlaßt. Sie entsprechen dem § 33 des Entwurfs des Bundesbankgesetzes über die Verteilung des Reingewinns.

Der Wirtschaftsausschuß begrüßt die vom Bundestag beschlossene Gründung eines Fonds zum Ankauf von Ausgleichsforderungen als einen ersten Schritt in besonderen Notfällen, den in Betracht kommenden Kreditinstituten zu helfen. Der Wirtschaftsausschuß hatte bereits bei der Beratung der Regierungsvorlage des Bundesbankgesetzes einen entsprechenden Vorschlag gemacht, der allerdings vom Bundesrat nicht übernommen wurde.

Nachdem eine andere Möglichkeit, insbesondere die Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Bundes, nicht gefunden werden konnte, ist es dringend erforderlich, im Rahmen dieses Gesetzentwurfs eine solche Regelung zu treffen, die übrigens von der Bank deutscher Länder ohne gesetzliche Sanktionierung durch Bereitstellung eines Fonds bereits gehandhabt wird.

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen Ihnen, an der vom Bundestag abgelehnten Auffassung des Bundesrats, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrats bedürfe, festzuhalten und dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Im übrigen darf ich darauf aufmerksam machen, daß die Überschrift des Gesetzentwurfs nach der vom Bundestag beschlossenen Fassung nunmehr wie folgt lautet:

Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung des Reingewinns der Bank deutscher Länder im Geschäftsjahr 1952 und in den folgenden Geschäftsjahren.

Vizepräsident **REUTER**: Es wird, wie Sie gehört haben, vorgeschlagen, erstens an der Auffassung des Bundesrats festzuhalten, daß es sich um ein **Zustimmungsgesetz** handelt, und zweitens dem Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG **zuzustimmen**. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Es wird nun vorgeschlagen, Tagesordnungspunkt 51

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landeszentralbanken (BR-Drucks. Nr. 320/53)

vorzuziehen, weil er mit dem vorhergehenden Punkt in sachlichem Zusammenhang steht.

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landeszentralbanken beruht auf einem Initiativantrag sämtlicher Fraktionen des Bundestags. Er steht in engem sachlichem Zusammenhang mit dem soeben verabschiedeten Reingewinngesetz.

In der vom Bundestag angenommenen Neufassung des § 12 des Landeszentralbankgesetzes ist in Ziffer 4 vorgesehen, daß die Landeszentralban-

(A) ken einen Teil ihres Reingewinns dem bei der Bank deutscher Länder bestehenden **Fonds zum Ankauf von Ausgleichsforderungen** zuzuführen haben. Der Gesetzentwurf ist vom Bundestag anlässlich der Beratung des Reingewinns der Bank deutscher Länder durch die Überlegung veranlaßt worden, daß es notwendig ist, den **Gewinn der Landeszentralbanken** für die Bildung dieses Tilgungsfonds heranzuziehen. Der Bundestag war der Auffassung, daß es nicht angehe, den Bund allein mit dem Ankauf von Ausgleichsforderungen, die ausschließlich gegen die Länder gerichtet sind, zu belasten.

Während der Wirtschaftsausschuß eine Beteiligung des Reingewinns der Landeszentralbanken an der Spisung des Tilgungsfonds für notwendig hält und den Gesetzentwurf billigt, schlägt der Finanzausschuß vor, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziele, die Bestimmungen über die Bildung des Tilgungsfonds zu streichen und die übrigen Bestimmungen über die Verteilung des Reingewinns mit dem Gesetzentwurf über die Landeszentralbanken und mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrats zu § 22 dieses Gesetzentwurfs in Einklang zu bringen.

Nach der Auffassung des Finanzausschusses sollen die Länder, solange die Ausgleichsforderungen gegen sie gerichtet sind, die Entscheidungsfreiheit darüber haben, ob und welche Ausgleichsforderungen angekauft werden sollen. Der Wirtschaftsausschuß hält es demgegenüber nicht für vertretbar und auch für inkonsequent, dem Bunde allein die Last der Tilgung von Ausgleichsforderungen in ausgesprochenen Notfällen — und zwar nur um solche handelt es sich — aufzubürden. Auch ist zu bezweifeln, ob der Antrag des Finanzausschusses, die in Frage stehende Bestimmung völlig zu streichen, angesichts der Tatsache, daß der Bundestag den Gesetzentwurf nahezu einstimmig beschlossen hat, im Vermittlungsausschuß von Erfolg sein wird.

Namens des Wirtschaftsausschusses empfehle ich Ihnen festzustellen, daß der Gesetzentwurf der Zustimmung des Bundesrats bedarf, und dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten darf ich an diese Berichterstattung eine **Erklärung des Landes Berlin** anschließen. Das Gesetz ist in der vorliegenden Form für Berlin nicht übernehmbar. Der Berliner Zentralbank sind — im Gegensatz zu den übrigen Landeszentralbanken — keine Ausgleichsforderungen zugeteilt worden.

Da die mit der Begründung des Fonds — gemäß § 12 Abs. 4 des LZB-Gesetzes in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes — beabsichtigte Regelung jedoch die gegen das Land Berlin gerichteten Ausgleichsforderungen mit umfassen soll, wird sich Berlin in einer der besonderen Lage der Berliner Zentralbank angemessenen Weise an der Aufbringung des Fonds beteiligen. Bereits in § 39 Abs. 4 des Umstellungsergänzungsgesetzes, das Ihnen am 17. d. Mts. vorliegen wird, ist eine Regelung getroffen, wonach Zahlungen, die eine Berliner Altbank wegen der Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand aus der Uraltkonten-Umstellung zu leisten hat, zur Tilgung von Ausgleichsforderungen zu verwenden sind. Es wird zwischen dem Senat Berlin sowie der Berliner Zentralbank einerseits und dem Bundeswirtschaftsminister so-

wie der Bank deutscher Länder andererseits geprüft werden, wie mittels dieser Vorschrift des Umstellungsergänzungsgesetzes und vielleicht auch noch in anderer Weise Berlin an der Aufbringung des Fonds zu beteiligen sein wird. (C)

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Mein Herr Vorredner hat zwar auch namens des Finanzausschusses Bericht erstattet. Ich halte es aber für zweckmäßig, noch besonders darauf hinzuweisen, daß der Finanzausschuß dem Bundesrat empfiehlt zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird, um § 12 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 mit den Bestimmungen des Gesetzentwurfs über die Landeszentralbanken und mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrats zu § 22 dieses Gesetzes, der von der Verwendung des Gewinns der Landeszentralbanken handelt, in Einklang zu bringen und § 12 Abs. 1 Ziff. 4 sowie § 2 zu streichen. Es steht völlig ausser Zweifel — und das ist auch die Anschauung des Finanzausschusses — daß es Sache der Länder ist, ob, in welchen Fällen und welche **Ausgleichsforderungen zur Stützung gefährdeter Banken** angekauft werden sollen und zu welchem Betrag und Zeitpunkt Mittel dafür bereitgestellt werden. Solange die Länder mit Ausgleichsforderungen belastet sind, geht es nicht an, daß von Bundes wegen bestimmt wird, ob und in welcher Höhe die Landeszentralbanken zu Lasten des Gewinnanteils der Länder **Rücklagen zum Ankauf von Ausgleichsforderungen** bilden, die sie dann auf die Länder übertragen. Das Verlangen, daß den Ländern die Entscheidung über die aufzukaufenden Ausgleichsforderungen überlassen bleibt, findet sein Gegenstück in der Bestimmung des soeben behandelten Gesetzes über die Gewinnverwendung der Bank deutscher Länder. Hier bleibt es dem Bund überlassen zu bestimmen, ob und inwieweit Mittel zu Lasten des Gewinns der Bank deutscher Länder für diesen Zweck bereitzustellen sind. Die Länder müssen hinsichtlich der Verwendung des Gewinns der Landeszentralbanken das gleiche Recht verlangen, das der Bund hinsichtlich der Bank deutscher Länder in Anspruch nimmt. (D)

Vizepräsident **REUTER**: Sie haben gehört, daß zwei widersprechende Meinungen zweier Ausschüsse vorhanden sind. Der weitestgehende Vorschlag ist zweifellos der des Finanzausschusses, aus den vorgetragenen Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wer für den Vorschlag des Finanzausschusses ist, aus diesen Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen, den bitte ich, das Zeichen zu geben. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landeszentralbanken zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß aus den soeben beschlossenen Gründen angerufen wird.

Ich rufe nun Punkt 38 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder (BR-Drucks. Nr. 325/53)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang zu diesem Gesetzentwurf auf Emp-

(A) fehlung des Finanzausschusses vorgeschlagen, die Bestimmung in § 1 über den **Anlagezwang der Kassenmittel** zu streichen. Dieser Änderungsvorschlag ist vom Bundestag nicht übernommen worden; ebenso ist der Bundestag der Auffassung des Bundesrates, daß der Gesetzentwurf der Zustimmung des Bundesrates bedürfe, nicht beigetreten. Der Bundestag hat vielmehr die Bestimmung über die Einlagepflicht gegenüber der Regierungsvorlage noch klarer herausgestellt und hierzu eine Ergänzung beschlossen, wonach die einzulegenden Guthaben auf Verlangen der Einleger in Ausgleichsforderungen anzulegen sind. Auf diesem Wege soll es ermöglicht werden, den Einlegern, d. h. der Bundesrepublik und dem Sondervermögen Ausgleichsfonds, eine 30/ige Verzinsung der Guthaben zu verschaffen.

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, an seiner Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, festzuhalten und dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf auf den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 325/1/B und auch auf die dort gegebene Begründung sowie die Angaben, die Herr Senator Dr. Klein gemacht hat, verweisen. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist trotzdem der Meinung, daß an den früheren Änderungsvorschlägen des Bundesrates gegenüber der Stellungnahme der Bundesregierung festgehalten werden müsse. Der Bundesrat hat sich mit der Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit bei vorkonstitutionellen Gesetzen** wiederholt befaßt und dabei immer wieder die Auffassung vertreten: Ändert ein Gesetz auch nur formell ein anderes Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedürft hätte, wenn es als Bundesgesetz nach Erlass des Grundgesetzes ergangen wäre, so bedarf dieses Änderungsgesetz gleichfalls der Zustimmung des Bundesrates. Von dieser Auffassung abzugehen, besteht daher kein Anlaß.

(B) Zum Schlußabsatz des § 1 ist folgendes zu bemerken. Es besteht kein Bedürfnis, die Frage der **Anlage von Kassenmitteln** des Bundes in diesem Gesetz und im jetzigen Zeitpunkt zu regeln. Das Problem des Anlagezwangs für Kassenmittel der öffentlichen Hand ist von grundsätzlicher Bedeutung. Der Bundesrat hat bereits beim ersten Durchgang zu diesem Gesetzentwurf Stellung genommen. Dabei ging die einmütige Auffassung dahin, daß die im Landeszentralbankgesetz vorgesehene Regelung den Interessen der Länder nicht gerecht wird. Solange aber diese Frage im künftigen Landeszentralbankgesetz noch völlig offen ist, sollte nicht eine Regelung für den Bund vorweg genommen werden, die die abschließende Entscheidung dieser Grundsatzfrage auf der Bundes- und Länderbene nur erschweren kann. Auch ist nicht ersichtlich, daß sich aus der bisherigen Regelung Unzuträglichkeiten ergeben hätten, so daß aus diesem Grunde ein Bedürfnis für die Beibehaltung des Schlußabsatzes des § 1 nicht bejaht werden kann. Die Regelung des Anlagezwangs für Kassenmittel des Bundes sollte daher dem Bundesbankgesetz vorbehalten bleiben. Deshalb bitte ich, entsprechend dem Antrag Nordrhein-Westfalens zu beschließen.

Vizepräsident **REUTER**: Es ist zweckmäßig, folgendermaßen zu verfahren. In dem Änderungs-

antrag des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Auffassung vertreten, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt. Auch der Herr Berichterstatter hat in diesem Sinne plädiert, so daß wir diesen Teil aus dem Antrag Nordrhein-Westfalens wohl ausklammern und feststellen können, daß dies die einmütige Auffassung des Bundesrates ist; darüber brauchen wir also nicht mehr besonders abzustimmen.

Demnach hätten wir nur abzustimmen über Ziff. 2 des Antrags des Landes Nordrhein-Westfalens auf BR-Drucks. Nr. 325/1/53, worin Nordrhein-Westfalen beantragt, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, den Schlußabsatz des § 1 zu streichen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — 19 Stimmen! Abgelehnt!

Ich darf nun, nachdem dieser Antrag abgelehnt ist, feststellen, daß der Bundesrat dem Entwurf eines **Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder** gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zugestimmt hat.

Ich rufe auf Punkt 39 der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 22. 5. 1935 (RGBl. I S. 683) (BR-Drucks. Nr. 235/53).

Auf BR-Drucks. Nr. 235/2/53 liegt Ihnen ein neuer Antrag vor; der Antrag auf BR-Drucks. Nr. 235/1/53 entfällt damit. Antragsteller sind der federführende Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten. Sie empfehlen dem Bundesrat, nach Maßgabe der folgenden Änderungen, über die ich einzeln abstimmen lassen werde, zuzustimmen.

Wer der Änderung unter I Ziff. 1 — Wirtschaftsausschuß — zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Wer dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses und des Innenausschusses unter Ziff. 2 zustimmen will — es handelt sich um eine Änderung des Datums —, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Wer dem Antrag der beiden Ausschüsse unter Ziff. 3 zustimmen will, den bitte ich, das Zeichen zu geben. — Das ist die Mehrheit.

Der Antrag des Rechtsausschusses unter II ist durch die Abstimmung erledigt.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem **Verordnungsentwurf** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 40 der Tagesordnung auf:

Vorschläge für die Ernennung der Mitglieder des Versicherungsbeirats und des Beirats für Bausparkassen (BR-Drucks. Nr. 221/53).

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, als Mitglieder des Versicherungsbeirats die in Anlage 1 und als Mitglieder des Beirats für Bausparkassen die in Anlage 2 der BR-Drucks. Nr. 221/53 genannten Persönlichkeiten vorzuschlagen.

- (A) Bei dieser Gelegenheit darf ich bitten, zwei Schreibfehler in der Aufstellung „Versicherungsnehmer und sonstige Gruppen“ in Anlage 1 zu berichtigen. Anstatt „Dr. Berthold Vellgut“ muß es heißen „Dr. Hans Karl Vellguth“, und anstatt „Professor Heubeck“ ist „Dr. Heubeck“ einzusetzen.

SIEH (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Der Antrag des Landes Schleswig-Holstein, der dem Hohen Hause vorgelegt worden ist, bezweckt die Aufnahme einer Frau als Vertreterin in der Gruppe „Versicherungsnehmer und sonstige Gruppen“, da im Versicherungswesen, insbesondere in der Kranken- und Lebensversicherung, die weiblichen Versicherungsnehmer zum Teil anderen Bedingungen unterworfen sind als die männlichen Versicherungsnehmer.

Der Vorschlag des Vertreters des Deutschen Handlungsgehilfenverbandes wird damit begründet, daß die Wahlen zur Sozialversicherung eindeutig gezeigt haben, daß diese Organisation über eine Mitgliederzahl verfügt, die ihre Berücksichtigung rechtfertigt. Im übrigen könnten die nach diesem Vorschlag Ausscheidenden auch von Fall zu Fall als Sachverständige hinzugezogen werden.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich bitte festzustellen, daß Bayern sich sowohl dem Vorschlag auf BR-Drucks. Nr. 221/53 wie auch dem Antrag Schleswig-Holsteins gegenüber der Stimme enthält.

Vizepräsident REUTER: Darf ich fragen, wer dem Antrag Schleswig-Holsteins zustimmt? — Das ist zweifellos nicht die Mehrheit.

- (B) Damit ist entsprechend dem Ausschlußantrag beschlossen, die in den Anlagen 1 und 2 der BR-Drucks. Nr. 221/53 genannten Personen zu benennen.

Es folgt Tagesordnungspunkt 41:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BR-Drucks. Nr. 290/53)

Es wird vorgeschlagen auf die Berichterstattung zu verzichten, und beantragt, festzustellen, daß dieses Gesetz der Zustimmung des Bundesrats bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend dem von mir vorgetragenen Antrag beschlossen hat.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 42:

Entwurf einer Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit zur Anerkennung von Organen der staatlichen Wohnungspolitik nach § 28 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz) vom 29. Februar 1940 (RGBl. I S. 438) (BR-Drucks. Nr. 197/53)

Es wird vorgeschlagen, Tagesordnungspunkt 43:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Anerkennung von Organen der staatlichen Wohnungspolitik nach § 28 des Ge-

setzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz) vom 29. Februar 1940 (RGBl. I S. 438) (BR-Drucks. Nr. 196/53)

damit zu verbinden.

HOHLWEGLER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit Zustimmung des Herrn Präsidenten darf ich mir erlauben, zuerst zu Punkt 42 der Tagesordnung zu sprechen, da die „Entscheidung“ die Voraussetzung zum Erlaß der Verwaltungsanordnung bietet.

Es handelt sich bei der Vorlage um die strittig gewordene Frage, wer für die Anerkennung von Organen der staatlichen Wohnungspolitik nach § 28 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 zuständig ist. Vor 1945 lag diese Befugnis beim Reichsarbeits- und Reichsfinanzministerium; sie wird nun vom Bundesministerium für Wohnungsbau beansprucht. Darüber hinaus ist zu entscheiden, wo die Zuständigkeit zur Anerkennung der betreffenden Wohnungsbauunternehmen dann liegt, wenn sich die Tätigkeit dieser Organe über mehrere Länder erstreckt. In die umstrittene Befugnis ist ferner nicht nur die Anerkennung, sondern selbstverständlich auch die Versagung und Entziehung der Anerkennung mit einzubeziehen.

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen wie der mitbeteiligte Rechtsausschuß haben — gegen die Stimmen einiger Länder — beschlossen, zu der Entscheidung und damit auch zu der Verwaltungsanordnung, über die ich gleich mitberichten darf, Zustimmung zu empfehlen. Der Wiederaufbauausschuß schlägt dem Bundesrat jedoch vor, den Wortlaut der „Entscheidung“ in der Ihnen mit BR-Drucks. Nr. 197/2/53 zur Kenntnis gebrachten Fassung anzunehmen. Der Rechtsausschuß wünscht, die Befugnis auch für die Billigung der Satzung sicherzustellen.

Zu der Verwaltungsanordnung befürworten beide Ausschüsse die auf BR-Drucks. Nr. 196/2/53 vorgeschlagenen Änderungen, die die Zuständigkeit des Bundesministers für Wohnungsbau und die der Länder klar gegeneinander abgrenzen. Neben der Korrektur, die sich aus der Abänderung der Entscheidung ergibt, will der Ausschuß festgelegt wissen, daß der Bundeswohnungsbauminister ebenso das Benehmen mit den Ländern vor Anerkennung, Versagung oder Entziehung der Anerkennung herstellt, wie die Länder gehalten sind, im Falle ihrer Zuständigkeit das Benehmen mit dem Bundeswohnungsbauminister herzustellen.

Ich bitte das Hohe Haus,

1. der Entscheidung gemäß Art. 129 Abs. 1 Satz 2 GG

und

2. der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG,

jeweils mit der Maßgabe der genannten Änderungen, zuzustimmen.

Ich darf ferner auf die BR-Drucks. Nr. 196/3/53 und 197/3/53 verweisen. Es handelt sich hierbei um den Antrag des Landes Baden-Württemberg, die Entscheidung und die Verwaltungsanordnung abzulehnen. Die Begründung haben Sie aus den genannten Drucksachen ersehen können.

(A) Vizepräsident **REUTER**: Sie haben den Bericht des Herrn Berichterstatters gehört. Der weitestgehende Antrag ist wohl der auf BR-Drucks. Nr. 197/3/53 vorliegende Antrag des Landes Baden-Württemberg, die ganze Vorlage abzulehnen. Ich halte es für zweckmäßig, zunächst über diesen Antrag abzustimmen. Wer für den Antrag des Landes Baden-Württemberg ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Infolgedessen kommen wir zur Abstimmung über die auf BR-Drucks. Nr. 197/2/53 — BR-Drucks. Nr. 197/1/53 ist überholt — vorgelegten Abänderungsanträge. Ich habe den Eindruck, daß wir hierüber en bloc abstimmen können.

(Zustimmung.)

Ich stelle Ihr Einverständnis fest. Dann bitte ich diejenigen, die den Änderungsanträgen auf der von mir erwähnten Drucksache zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit zur Anerkennung von Organen der staatlichen Wohnungspolitik nach § 28 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz) vom 29. Februar 1940 (RGBl. I S. 438) gemäß Art. 129 Abs. 1 Satz 2 GG mit der Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen.

Zu Tagesordnungspunkt 43 ist bereits berichtet worden. Hier liegt eine ähnliche Situation vor. Auf BR-Drucks. Nr. 196/3/53 liegt Ihnen ein Antrag des Landes Baden-Württemberg vor, die Verwaltungsanordnung abzulehnen. Wer ist für diesen Antrag? — Das ist ebenfalls die Minderheit.

(B) Daher komme ich zur Abstimmung über die Anträge auf BR-Drucks. Nr. 196/2/53. Ich stelle ausdrücklich fest, daß ich, wenn sich kein Widerspruch erhebt, wie vorhin en bloc abstimmen lasse. — Der Bundesrat ist damit einverstanden. Wer will den Änderungsanträgen zustimmen? — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat weiterhin beschlossen, der Verwaltungsanordnung über die Anerkennung von Organen der staatlichen Wohnungspolitik nach § 28 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz) vom 29. Februar 1940 (RGBl. I S. 438) gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen.

Wir sind jetzt — wie ich vorhin schon sagte — in der Lage, 2 Punkte vorzuziehen, die im Vermittlungsausschuß behandelt worden sind. Als ersten rufe ich auf Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes über öffentliche Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 342/53)

Bundestagsabgeordneter **HOOGEN**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Anfang Mai hatte der Bundestag den Entwurf des Versammlungsgesetzes verabschiedet. Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuß angerufen, um in einigen Punkten Änderungen des Gesetzentwurfs zu erwirken. Aus BR-Drucks. Nr. 342/53 ersehen Sie die vom Vermittlungsausschuß gemachten und vom Bundestag inzwischen bereits angenommenen Änderungsvorschläge. Es handelt sich hierbei in erster Linie um die Einfügung des Uniformverbots, d. h. des Verbotes des Tragens von Uniformen oder

von uniformähnlichen Kleidungsstücken als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung und des Verbots des Tragens von Kennzeichen nationalsozialistischer Organisationen. Insoweit entspricht dieser Vorschlag des Vermittlungsausschusses dem Verlangen des Bundesrats.

Der Vermittlungsausschuß schlägt dem Bundesrat ferner die Streichung eines mit dem Grundgesetz schwerlich zu vereinbarenden Verbotstatbestandes vor, nämlich des § 3 Nr. 2, und empfiehlt andererseits die Einfügung eines neuen Verbotstatbestandes, um — wie im Bundesrat bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses mit Recht gesagt worden ist — eine geordnete Versammlungstätigkeit zu gewährleisten. Auch insoweit entspricht also der Vorschlag des Vermittlungsausschusses dem Verlangen des Bundesrats.

Darüber hinaus schlägt Ihnen der Vermittlungsausschuß vor, den Katalog der von der Anmeldepflicht befreiten Veranstaltungen um die Gottesdienste unter freiem Himmel zu erweitern. Im Vermittlungsausschuß war man zwar teilweise der Meinung, daß das nicht erforderlich sei, weil Gottesdienste unter freiem Himmel nicht unter den Begriff Versammlungen im Sinne dieses Gesetzes fielen, andererseits war man der Auffassung, daß man im Interesse einer eindeutigen Klarstellung die Gottesdienste unter freiem Himmel in § 15 aufnehmen sollte, um diese Ausnahme von den Vorschriften der §§ 12 bis 14 eindeutig festzustellen.

Die übrigen Änderungen sind teilweise sprachliche Verbesserungen, teilweise sind es die durch die Einfügung der §§ 2a und 2b — des Verbots des Tragens von Uniformen und Kennzeichen nationalsozialistischer Organisationen — notwendig gewordenen Strafvorschriften.

In zwei Punkten hat sich der Vermittlungsausschuß jedoch außer Stande gesehen, den Wünschen des Bundesrats zu entsprechen. Der erste Punkt ist das Verbot des Zeigens von Farben und Symbolen des früheren Deutschen Reiches zur Bekundung einer politischen Gesinnung. Hierbei war der Vermittlungsausschuß der Meinung, die auch bei der ersten Lesung im Bundestag zum Ausdruck gebracht worden ist, daß ein solches Verbot in seiner Wirkung fragwürdig sein könnte und daß es ratsamer sei, die Symbole der Bundesrepublik durch geeignete Maßnahmen in verstärktem Maße in das Bewußtsein der Bevölkerung zu bringen.

Zum anderen hatte der Bundesrat gewünscht, daß der Begriff der „öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel“ in diesem Gesetzentwurf eine Legaldefinition erfahre. Hierzu vertrat der Vermittlungsausschuß die Auffassung, daß man davon absehen solle, Rechtsbegriffe, die im Grundgesetz verwendet sind, nämlich in Art. 9 Abs. 2, durch einfache Bundesgesetze zu definieren und daß man die Definition der hierzu berufenen Rechtsprechung überlassen solle.

Aus allen diesen Erwägungen habe ich die Ehre, Sie im Namen des Vermittlungsausschusses zu bitten, dem Vermittlungsvorschlag Ihre Zustimmung zu geben.

Vizepräsident **REUTER**: Sie haben den Bericht des Herrn Abg. Hoogen gehört. Wer dem Antrag des Vermittlungsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 342/53 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der

- (A) Bundesrat beschlossen, dem Entwurf eines Gesetzes über öffentliche Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Der zweite Punkt, der aus dem Vermittlungsausschuß zurückgekommen ist, ist Tagesordnungspunkt 55:

Entwurf eines Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 347/53)

Dr. KRAPP (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung am 26. Juni 1953 beschlossen, hinsichtlich des Entwurfes eines Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes den Vermittlungsausschuß anzurufen, um in 4 Punkten eine Änderung bzw. Ergänzung des Entwurfes zu erreichen. Der Vermittlungsausschuß hat sich gestern mit den Wünschen des Bundesrats befaßt. Die Beschlüsse des Vermittlungsausschusses ersehen Sie aus der Anlage zur BR-Drucks. Nr. 347/53. Der Vermittlungsausschuß ist in 3 von den 4 Punkten den Wünschen des Bundesrats gefolgt. Insbesondere stand der Vermittlungsausschuß auf dem Standpunkt, daß die Frage der Immunität der Landtagsabgeordneten in diesem Gesetz geregelt werden sollte. Der Vermittlungsausschuß hat sich der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung angeschlossen, wonach gewährleistet ist, daß die Landtagsabgeordneten in allen Ländern Immunität genießen, auch gegenüber den Bundesbehörden. Ferner hat sich der Vermittlungsausschuß den Wünschen des Bundesrats hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes angeschlossen, damit den Ländern eine gewisse Vorbereitungszeit für dieses umfassende und einschneidende Gesetz gegeben werden kann, insbesondere damit die Länder auch die Institution des Bewährungshelfers aufbauen können.

- (B) In einem Punkte, dem Punkt 4, hat sich der Vermittlungsausschuß den Wünschen des Bundesrats nicht anschließen können. Es handelt sich dabei um den § 26, wonach den Gerichten die Befugnis gegeben werden soll, das letzte Drittel der Strafe bedingt auszusetzen. Der Bundesrat war der Meinung, daß damit tief in das Gnadenrecht der Länder eingegriffen werden würde und eine Rechtsungleichheit entwickelt werden könnte. Der Vermittlungsausschuß teilt diese Bedenken nicht. Er ist der Meinung, daß es sich bei der bedingten Entlassung nicht so sehr um eine Gnadenfrage, sondern in erster Linie um eine Frage der Resozialisierung handelt, die den Gerichten übertragen werden sollte. Der Vermittlungsausschuß ist weiter der Meinung, daß eine Rechtsungleichheit durch die Übertragung der bedingten Entlassung auf die erkennenden Gerichte nicht eintreten wird. Er ist vielmehr der Auffassung, daß sich bei den Gerichten alsbald einheitliche Richtlinien herausbilden werden.

Der Bundestag hat heute morgen mit großer Mehrheit die Beschlüsse des Vermittlungsausschusses gebilligt. Ich bitte den Bundesrat, ebenfalls seine Zustimmung zu den Beschlüssen des Vermittlungsausschusses zu geben.

Vizepräsident REUTER: Sie haben den Bericht des Herrn Ministers Dr. Krapp gehört. Mit der Anlage zu BR-Drucks. Nr. 347/53 liegen Ihnen die vom Vermittlungsausschuß empfohlenen und vom Bundestag bereits beschlossenen Änderungen vor.

- (C) Ich bitte diejenigen, die dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Dritten Strafrechtsänderungsgesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 44:

Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1953/54 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1953/54) (BR-Drucks. Nr. 310/53)

SIEH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat zum Getreidepreisgesetz beim ersten Durchgang in seiner 105. Sitzung am 24. April 1953 einige Änderungen zu der Regierungsvorlage vorgeschlagen. Diese Änderungen sind vom Bundestag nicht nur übernommen, sondern noch erweitert worden. So sind insbesondere die sogenannten Reports, d. h. die monatlichen Steigerungsbeträge für die Getreidepreise noch etwas erweitert und erhöht worden, um für Handel und Genossenschaft einen stärkeren Ausgleich für ihre Lagerkosten usw. zu schaffen.

Weiter sind der Höchstpreis für Futtergerste von 375 DM auf 390 DM und die Preise für Hafer statt 280 DM bis 350 DM auf 300 bis 365 DM erhöht worden. Wesentlich ist auch die vom Bundestag beschlossene Erhöhung der Lieferprämie für Roggen, und zwar sowohl für Brotgetreide als auch für Hochzuchtsaatgut von 10 DM auf 20 DM.

(D) Um die festgesetzten Mindest- und Höchstpreise zu sichern, hat der Bundestag im Getreidepreisgesetz ausdrücklich bestimmt, daß die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide verpflichtet ist, das ihr vom Erzeuger angebotene Brot- und Futtergetreide zum Mindestpreis zu übernehmen, wenn dieser Preis im freien Verkehr nicht erzielt werden kann. Sie muß Brot- und Futtergetreide zum Höchstpreis abgeben, wenn eine Versorgung zu diesem Preis im freien Handel nicht möglich ist.

In diesem Zusammenhang weise ich im Auftrage des Agrarausschusses nochmals auf das vom Bundesrat bereits im ersten Durchgang an die Bundesregierung gerichtete Ersuchen hin, daß die Bundesregierung der privaten Lagerhaltung besondere Beachtung widmen möge. Der Vertreter der Bundesregierung hat im Agrarausschuß in einer formulierten Erklärung bereits zum Ausdruck gebracht, daß das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schon erfolgreiche Verhandlungen mit Genossenschaften und Handel mit diesem Ziel führt.

Zusammengefaßt kann gesagt werden, daß Bedenken gegen diese vorgetragenen Änderungen und Erweiterungen des Getreidepreisgesetzes nicht zu erheben sind. Der Agrarausschuß empfiehlt deshalb, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Vizepräsident REUTER: Der Agrarausschuß schlägt vor, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Ich höre keinen Widerspruch. Mithin beschließt der Bundesrat, dem Entwurf des Getreidepreisgesetzes 1953/54 gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

(A) Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 45:

Entwurf einer Vierten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körnung von Hengsten (BR-Drucks. Nr. 278/53)

SIEH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf einer Vierten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körnung von Hengsten stützt sich rechtlich auf den § 4 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949, wonach der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit den obersten Landesbehörden für Landwirtschaft die Mindestanforderungen für die Leistung der Verfahren der zu körenden männlichen Zuchttiere und für die Leistungen der Tiere selber bestimmen kann. Mit dem vorliegenden Entwurf wird der bisher nur für die Körnung von Bullen, Ebern und Ziegenböcken geltende Grundsatz, objektive Ergebnisse bestimmter Leistungsprüfungen zur Körnung heranzuziehen, auch auf die Körnung von Hengsten ausgedehnt. Da sich die Körnung von Hengsten bisher ausschließlich auf die Beurteilung von Abstammung und äußeren Merkmalen gründete, stellt der Verordnungsentwurf einen eindeutigen Fortschritt auf dem Wege der Qualitätszucht dar und bezweckt durch die verlangten Leistungsprüfungen der Hengstmütter und der Hengste selber die Ausmerzung schlechter Leistungseigenschaften.

Die vom Agrarausschuß des Bundesrats vorgenommenen Änderungen betreffen zu § 1 eine genauere Definition der Anforderungen an die Gesundheit der zu körenden Hengste und zu den §§ 3 und 4 die Richtigstellung von Schreibfehlern.

(B)

Ich bitte, der Vorlage mit den Abänderungen des Agrarausschusses — BR-Drucks. Nr. 278/1/53 — zuzustimmen.

Vizepräsident **REUTER**: Sie haben den Antrag des Herrn Berichterstatters gehört. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, lasse ich über die Änderungsanträge des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 278/1/53 en bloc abstimmen.

(Zustimmung.)

— Der Bundesrat ist mit diesem Verfahren einverstanden. Wer den Änderungsanträgen des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 278/1/53 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist unzweifelhaft die Mehrheit. Mithin **beschließt** der Bundesrat, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 278/1/53 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Tagesordnungspunkt 46:

Entwurf eines Gesetzes über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz für das Rechnungsjahr 1953

kann noch nicht behandelt werden, weil der Gesetzentwurf noch nicht vom Vermittlungsausschuß zurück ist.

Tagesordnungspunkt 47:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr

muß ebenfalls zurückgestellt werden.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 48:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 319/53)

Ich glaube, wir können auch in diesem Falle auf die Berichterstattung verzichten.

(Zustimmung.)

Das Plenum ist damit einverstanden. Es wird **vorgeschlagen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.** — Ich höre keinen Widerspruch. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen.**

Tagesordnungspunkt 49 hatten wir bereits erledigt.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 50:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 1. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gewisse Angelegenheiten die sich aus der Bereinigung deutscher Dollarbonds ergeben (BR-Drucks. Nr. 321/53)

Wir können wohl auch in diesem Falle auf die Berichterstattung verzichten.

(Zustimmung.)

— Der Herr Berichterstatter ist einverstanden. Es wird vorgeschlagen, zu diesem Gesetz **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.** — Ich höre keinen Widerspruch. Der Bundesrat hat so **beschlossen.**

Die Tagesordnungspunkte 51 und 52 sind bereits erledigt.

(D)

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 53:

Entwurf einer Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Transport von Ferkeln und Läufer Schweinen mit Kraftwagen (BR-Drucks. Nr. 301/53)

Wir können wohl mit Zustimmung des Herrn Kollegen Sieh auf die Berichterstattung verzichten? — Es wird kein Widerspruch dagegen erhoben. Der **Vorschlag** lautet, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG **zuzustimmen.** — Ich höre keinen Widerspruch. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen.**

Es folgt Tagesordnungspunkt 54:

Entwurf einer Siebenten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen (BR-Drucks. Nr. 253/53)

Hierzu liegen Änderungsanträge vor.

SIEH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Verordnung will in Ausführung der Ermächtigungen des Getreidegesetzes einen Teil des Mehlmarktes dahin regeln, daß die Getreideerzeugnisse, insbesondere Mehl, ausreichend und eindeutig gekennzeichnet werden müssen. Sie will damit unlauteren Wettbewerb ausschalten und dem Verbraucher dienen. Der Agrarausschuß hat sich eingehend mit dem Entwurf befaßt und schlägt eine Reihe von Abänderungen und Ergänzungen vor. Die wesentlichste

(A) Änderung besteht in der Streichung der Vorschriften über eingeführte Mahlerzeugnisse, da eine solche Einfuhr z. Zt. nicht erfolgt und bis auf weiteres auch nicht zu erwarten ist. Im übrigen sind die Änderungen mehr technischer Natur, so daß ich zur Vereinfachung auf BR-Drucks. Nr. 253/1/53 verweisen darf. Der Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung unter Berücksichtigung der Empfehlungen auf dieser Drucksache zuzustimmen.

Vizepräsident **REUTER**: Sie haben den Bericht gehört. Auf BR-Drucks. Nr. 253/1/53 liegt Ihnen eine Reihe von Änderungsanträgen des Agrarausschusses vor. Ich möchte darüber en bloc abstimmen lassen, wenn das Plenum mit diesem Verfahren einverstanden ist.

(Zustimmung.)

— Dann lasse ich über die Änderungsanträge auf BR-Drucks. Nr. 253/1/53 en bloc abstimmen. Wer diesen Anträgen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der sich aus der BR-Drucks. Nr. 253/1/53 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Tagesordnungspunkt 55 ist bereits erledigt.

Tagesordnungspunkt 56:

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen

ist uns noch nicht wieder übermittelt worden.

(B)

Damit ist unsere heutige Tagesordnung erledigt. (C)
Wir befinden uns in folgender geschäftsordnungsmäßigen Situation. Einige Punkte, die auf unserer Tagesordnung stehen, sind nach unserer Kenntnis im Vermittlungsausschuß behandelt worden, sind aber jedenfalls bis zu diesem Augenblick noch nicht durch den Bundestag gegangen. Wenn der Bundestag sie uns unmittelbar nachher zustellen würde, müßten wir eine neue Sitzung anberaumen. Der Anregung, die an mich gerichtet worden ist, die Zustimmung vorher zu geben, dürfte wohl nicht entsprochen werden können. Ich würde vorschlagen, mit dem Herrn Bundestagspräsidenten mit dem Ziele in Verbindung zu treten, die Zustimmung in der Zeit bis zu unserer nächsten Sitzung vorzunehmen, damit wir die Punkte in dieser Sitzung behandeln können. Dadurch würde kein Nachteil eintreten, und wir könnten die heutige Sitzung jetzt beenden. Wenn der Bundesrat damit einverstanden ist, würde ich so verfahren. —

Die nächste Sitzung findet am Freitag, dem 17. Juli 1953, um 10.00 Uhr statt.

Damit darf ich mit bestem Dank an alle Beteiligten und die Herren Berichterstatter die Sitzung schließen.

(Ende der Sitzung 12.25 Uhr.)

(D)